# STAATSANZEIGER

# FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 12. MÄRZ 1979

Nr. 11

	and the second of the second o			
Der Hessische Ministerpräsident — itaatskanzlei	Widmung von Neubaustrecken, Um- stufung und Einziehung von Teil-		Im Bereich des Hessischen Kultus- ministers	537
Verlust eines Konsularausweises 530	strecken im Zuge der Landesstraße 3202 in den Gemarkungen Gelnhau-		Regierungspräsidenten	
zankstantlichungen des Hessischen	con und Hailer der Stadt Gelnnau-	- 1	DARMSTADT	
Statistischen Landesamtes in der Zeit zum 13. 2. 1979 bis 27. 2. 1979 530	sen sowie Lützelhausen der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis Verbindung des Liegenschaftskata-	532	Verordnung zum Schutz der Trink- wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Kefenrod / Ortsteil Burg-	-00
	sters mit dem Grundbuch	533	hracht. Wetteraukreis	539
Der Hessische Minister des Innern			Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verord-	
Zuständigkeiten im Namensände- rungsrecht	Der Hessische Sozialminister Dienstanweisung für die Staatlichen		nung über den Betrieb von Krait- fahrunternehmen im Personenverkehr	542
Ernennung der Kreiswahleiter and der Stadtwahlleiter für die Wahl des Europäischen Parlaments am 10. 6.	Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen	533	Genehmigung einer allgemeinen Aus- nahme von § 26 Abs. 3 der Verord- nung über den Betrieb von Kraft- fahrunternehmen im Personenverkehr	542
Augustica und naßrechtliche Behand-	Der Hessische Minister für Landes-	l	Gamahmigung einer allgemeinen Aus-	
lung der Mitglieder der austandischen Streitkräfte (Truppe und ziviles Ge-	entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Organisation der Hess. Staatsforst-		nahme von § 26 Abs. 3 der verbiu-	542
Deutschland nach dem NATO-Trup- penstatut; hier: Neue Identitätskarte ("Civilian Identity Card") für Mit- glieder des zivilen Gefolges und An- gehörige der britischen Stationie-	verwaltung; hier: Zustandigkeit des Hess. Forstamtes Hirschhorn bei der Ausübung der Forstaufsicht des Land- schaftsüherwachungsdienstes. sowie		Genehmigung einer allgemeinen Aus- nahme von § 26 Abs. 3 der Verord- nung über den Betrieb von Kraft- fahrunternehmen im Personenverkehr	
genorige der blitsdich State 531  Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Griechischer "Passeport Provisoire" in Blattform 531	hoheitlicher Aufgaben in der Gemar- kung Michelbuch, Landkreis Berg- straße	536	Genehmigung einer allgemeinen Aus- nahme von § 26 Abs. 3 der Verord- nung über den Betrieb von Kraft- fahrunternehmen im Personenverkehr	
Anderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenau und Gorxhei-	chung der Tierkörperbeseitigungsan- stalten und Untersuchung der Erzeug- nisse aus Tierkörperbeseitigungsan-		KASSEL Vorhaben der Firma Gebrüder Wieß-	
mertal, Landkreis Bergstraße 551	stalten	990	Propan Großvertrieb GMDH,	
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Berücksichtigung des Kli-	Anweisung für die Abgabe der Un- terlagen zur Berichtigung der öffent-		Herborn, in Hatzfeld	940
mas im Städtebau 531	lichen Bücher Verlust eines Dienstausweises für	990	Buchbesprechungen	543
Der Hessische Minister der Finanzen	Bedienstete der Hess. Staatsforstver-		Öffentlicher Anzeiger	
Automation von Verwaltungsaufga-	waltung	990	Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 191 in der Ge- markung Mühlheim am Main, Kreis	
hier: Neuregelung der Vergutungs-	Der Landeswahlleiter für Hessen	,	Offenbach	000
des Hessischen Sozialministers 532	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wolf von Zwo- rowsky (CDU)	•	Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt	้ ออก
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Personalnachrichten		Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main- Taunus für die Haushaltsjahre 1979	•
Fortführung der Frachthilfe im Zo-	Im Bereich des Hessischen Ministers	S	und 1980	, 550
nenrandgebiet für die Zeit vom 1. 1.		. 536	Öffentliche Ausschreibungen	, , ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

### DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises		Pre	is DM
Der für den Leiter des Honorarkonsulats von Mc Hochheim am Main, Herrn Diether Hummel, von de schen Staatskanzlei am 2. Januar 1976 ausgestellte K ausweis Nr. 2071 für Honorarkonsularbeamte ist in geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.	C III 2 — j/78 Schlachtungen 1978 — Jahresübersicht —		
Wiesbaden, 19. 2. 1979  Der Hessische Ministerpräsid	ent	Milcherzeugung und -verwendung im Dezember 1978 (31 Tage)	1,00
Staatskanzlei I A 1 — 2 a 10/05  StAnz. 11/1979 S		C IV 8 — j/78	1,00
		Die Weinerzeugung 1978 (Vergleich mit 1977)	1,00
279		E I 1 — j/77 E I 7 — j/77	2.00
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen La amtes in der Zeit vom 13. 2. 1979 bis 27. 2. 1979	indes-	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe im September 197 Ergebnisse des Monatsberichts einschl. Ergebnisse für in dustrielle Kleinbetriebe (Totalaufbereitung)	ייר ייני
	Preis DM	E. II 1 — m 12/78	1,50
Heft 2 — Februar 1979 — 34. Jahrgang	2,00	Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1978	
Inhalt:		E II 2 — j/78 (bisher F I 1)	2,50
Struktur und Entwicklung der Kindergeneration Wahlbeteiligung und Wahlentscheidung von Männern	Totalerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1978		
Errauen nach Altersgruppen bei der Landtagswahl (Ergebnisse der repräsentativen Landtagswahlstatistil Hessens Bruttoinlandsprodukt 1978	E IV 2 — m 12/78 E IV 3 — m 12/78 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1978 und im Jahre 1978	1,00	
Der Ackerbau in Hessen 1971 und 1977 Fernverkehr mit Lastkraftfahrzeugen 1977 Entwicklung der Baupreise 1978 Zur Neugestaltung der Statistik der Bautätigkeit		G III 1 — m 12/78  Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1978 (Vorläufige Zahlen)	1,50
Kindertagesstätten Ende 1977 21 Millionen DM für kommunale Mandatsträger Hessischer Zahlenspiegel		G III 3 — m 12/78 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1978 (Vorläufige Zahlen)	1,50
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet Buchbesprechungen		H II 1 — m 11/78  Binnenschiffahrt in Hessen im November 1978	1,50
Statistische Berichte		L II 2 — vj 3/78	3,50
B II 1 — 1/77		Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1978 — Vierteljahresstatistik —	·
Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1977	3,00	M I 1 — 12/78	2,00
Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilherufe am		Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1978	
15. November 1977	-	M I 2 — m 1/79	3,00
B VI 4 — j/78 Die Tätigkeit den Arbeitagerichte in VI	1,50	Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Januar 1979	
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1	978	Wiesbaden, 27. 2. 1979	
C III 2 — m 12/78 Schlachtungen im Dezember 1978	1,00	Hessisches Statistisches Landesa Z A 231 — 77a 241/79 StAnz. 11/1979 S	

280

### DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

### Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht

Durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht vom 12. Dezember 1978 (GVBl. I S. 681), die am 1. April 1979 in Kraft tritt, werden verschiedene Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Anderung von Familiennamen und Vornamen — NamÄndG — vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), geändert.

Im einzelnen gilt folgendes:

1.1. Die Zuständigkeit für die verbindliche Feststellung von Familiennamen nach § 8 NamÄndG, die bisher bei mir lag, geht auf die Regierungspräsidenten über.

- 1.2. Zuständig für die Änderung von Familiennamen ist künftig in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Familienname erbeten wird, der eine frühere Adelsbezeichnung enthält.
- 1.3. Die unter 2. genannten Behörden sind auch zuständig für die Veröffentlichungen nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).
- 1.4. Für die Änderung von Vornamen ist wie bisher in Gemeinden mit mehr als 7500 Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

1.5. Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens oder Vornamens sowie der Antrag auf Namensfeststellung sind bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) der Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. § 5 Abs. 2 NamÄndG ist zu beachten.

Ist die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, nicht selbst zur Entscheidung zuständig, so leitet sie den An-trag mit ihrer Stellungnahme auf dem Dienstweg an die zuständige Behörde weiter.

- Ich bitte, die erforderlichen Vorbereitungen in personeller und organisatorischer Hinsicht zu treffen, damit die Behörden, auf die am 1. April 1979 Zuständigkeiten übergehen, ihre neuen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.
- 3.1. Für das Verfahren bei der Änderung von Familiennamen und Vornamen und bei der Feststellung von Familiennamen sowie die dabei zu beachtenden Grundsätze (Richtlinien) gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen in der Fassung vom 14. Dezember 1960 (BAnz. Nr. 249 = GMBl. S. 11), geändert durch die AVV vom 8. Mai 1963 (BAnz. Nr. 91 = GMBl. 1963 S. 230). Die AVV ist auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45/ 1965 S. 1310 abgedruckt.
- 3.2. In Zweifelsfällen oder in Fällen, in denen die zuständige Behörde von den unter 3.1. erwähnten Richtlinien abweichen will, ist der nächsthöheren Behörde zu berichten.
- 3.3. Eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum NamÄndG ist in Vorbereitung. Ich werde die zuständigen Behörden zu gegebener Zeit über das Ergebnis unterrichten.

Wiesbaden, 22. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern II A 1 — 25 h 04/25 — 39 StAnz. 11/1979 S. 530

281

### Ernennung der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter für die Wahl des Europäischen Parlaments am 10. Juni 1979

Bezug: Bekanntmachung vom 28. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 117)

Den bisherigen Kreiswahlleiter des Hochtaunuskreises, Landrat a.D. Werner Herr, habe ich von diesem Amt entbunden. An seiner Stelle habe ich zum Kreiswahlleiter des Hochtaunuskreises

Landrat Dr. Henning von Storch, Landratsamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Tel. (0 61 72) 1 81,

ernannt.

Wiesbaden, 23, 2, 1979

Der Hessische Minister des Innern II A 21 3e 02/03 — 05/02

StAnz. 11/1979 S. 531

282

Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge) in der Bundesrepublik Deutschland nach dem NATO-Truppenstatut;

Neue Identitätskarte ("Civilian Identity Card") für Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige hier: der britischen Stationierungskräfte

Das Hauptquartier der Britischen Rheinarmee hat für Mitglieder des zivilen Gefolges und deren Angehörige eine neue Identitätskarte eingeführt, welche die bisherigen Statusbescheinigungen ("Status Stamps") in Zukunft weitgehend ersetzen wird. Die "Status Stamps" gelten bis zum Ablauf der Jeweiligen Gilfügkeitschauer der Bösse jeweiligen Gültigkeitsdauer der Pässe.

Gemäß Artikel III Abs. (3) des NATO-Truppenstatuts in Verbindung mit Artikel 5 Abs. (1) Buchst. (c) des Zusatz-abkommens zum NATO-Truppenstatut weisen sich Inhaber dieser Identitätskarten als Mitglieder des zivilen Gefolges bzw. aļs Angehörige aus.

Die Identitätskarten werden an 4 verschiedene Personengruppen ausgegeben unter gleichzeitiger Farbkennzeichnung:

- Schwarzer Schriftaufdruck (BFG Form 114): Mitglieder des zivilen Gefolges
- Blauer Schriftaufdruck (BFG Form 113): Ehefrauen von Mitgliedern des zivilen Gefolges
- Grüner Schriftaufdruck (BFG Form 112): Kinder von Mitgliedern des zivilen Gefolges
- 4. Roter Schriftaufdruck (BFG Form 111): Nahe Verwandte von Mitgliedern des zivilen Gefolges.

Inhaber der "Civilian Identity Cards" sind gemäß Artikel 6 Abs. (1) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von den deutschen Vorschriften auf dem Gebiet der Ausländer-polizei befreit; d. h., daß auf diese Personen das Ausländer-gesetz keine Anwendung findet. Ihnen ist die Einreise in das und die Ausreise aus dem Bundesgebiet zu gestatten.

Wiesbaden, 27, 2, 1979

Der Hessische Minister des Innern III A 51 — 23 d

StAnz. 11/1979 S. 531

283

### Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

Griechischer "Passeport Provisoire" in Blattform hier: Bezug: Erlaß vom 29. Oktober 1975 (StAnz. S. 2079)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern wird der "Passeport Provisoire" von griechischen Auslandsvertretungen an griechische Staatsangehörige zur Rückkehr nach Griechenland ausgestellt. Ein einheitlicher Vordruck wird hierbei nicht verwandt.

Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung hat der Bundesminister des Innern den griechischen "Passeport Provisoire"

- für die Ausreise aus dem Bundesgebiet und
- für die Durchreise durch das Bundesgebiet, sofern die Reiseroute über die Bundesrepublik Deutschland führt,

als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG zugelassen, sofern die gem. Nr. 4 zu § 3 AuslVwV erforderlichen Angaben eingetragen sind.

Inhaber dieses Paßersatzes sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG sichtvermerkspflichtig.

Der Bezugserlaß wird hinsichtlich des den "Passeport Provisoire" betreffenden Teils aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern III A 51 - 23 d

StAnz. 11/1979 S. 531

284

### Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Birkenau und Gorxheimertal, Landkreis Bergstraße

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 1979 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBi. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), wird mit Wirkung vom 1. April 1979 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Gorxheimertal werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Birkenau eingegliedert die Flurstücke:

- Gemarkung Gorxheim Flur 5 Nr. 1/2, 1/6, 1/7, 1/8, 1/10, 1/16, 1/17 und 1/19,
- Gemarkung Unter-Flockenbach Flur 2 Nr. 37/1, 37/2, 38/2, 38/4, 43/5, 43/6, 43/11, 43/12 und 43/13."

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 23. 2. 1979 IV A 11 — 3 k 08 — 61/79 StAnz. 11/1979 S. 531

285

CONTROL OF THE STATE OF THE STA

### Durchführung des Bundesbaugesetzes;

Berücksichtigung des Klimas im Städtebau

Das Bundesbaugesetz verpflichtet die Gemeinden, mit der Aufstellung von Bauleitplänen dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Klimas und der Luft, zählen zu den umweltbedeutsamen Belangen, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 BBauG).

Mit der "Städtebaulichen Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung, Folge 1" werden den Trägern der Bauleitplanung und den Aufsichtsbehörden konkrete Hinweise für eine klimagerechte städtebauliche Planung gegeben. Ihre sach-gerechte Anwendung, die nicht die Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange ersetzen kann, erleichtert die frühzeitige Berücksichtigung der Belange der Lufthygiene und des Klimas und damit einen fehlerfreien Abwägungsvorgang durch die Gemeinde.

Die städtebauliche Klimafibel wurde von der Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart, für das Innenministerium Baden-Württemberg ausgearbeitet. In ihrer fachlich fundierten, übersichtlichen und verständlichen Darstellung beim beim der Stellung beim der S stellung betrachte ich die Broschüre als wertvolles Arbeitsmaterial.

Wiesbaden, 21. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern V C 1 — 61 d 02/21 — 1/79 StAnz. 11/1979 S. 531

286

### DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

### Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Vergütungsfestsetzung aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hess. Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen aus dem Geschäftsbereich des Hess. Sozialministers mit Ausnahme der von den Regierungspräsidenten für den Epl. 08 vorgenommenen Vergütungsfestsetzungen — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel (ZVL), übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann. Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 22, 2, 1979

Der Hessische Minister der Finanzen O 1006 A — 31 — I A 23 StAnz. 11/1979 S. 532

287

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Fortführung der Frachthilfe im Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979

Die Frachthilfe für das hessische Zonenrandgebiet wird auch in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 fortgeführt. Meine Bekanntmachung vom 20. März 1978 (StAnz. S. 676) gilt entsprechend für den Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979.

Wiesbaden, 20. 2. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik II b 12 - 322.0

StAnz. 11/1979 S. 532

288

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3202 in den Gemarkungen Gelnhausen und Hailer der Stadt Gelnhausen sowie Lützelhausen der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3202 in den Gemarkungen Gelnhausen und Hailer der Stadt Gelnhausen sowie in der Gemarkung Lützelhausen der Gemeinde Linsengericht im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,353 neu bis km 2,385 neu ( = km 0,791 neu) = 2,032 km,von km 0,791 neu ( = km 2,385 neu) bis km 1,054 neu (bei km 0,695 alt) 0,263 km, von km 1,178 neu (bei km 0,819 alt) bis km 1,412 neu (bei km 1,055 alt) 0,234 km, von km 1,432 neu (bei km 1,075 alt) bis km 1,744 neu (bei km 1,398 alt) 0,312 km, von km 1,998 neu (bei km 1,652 alt) bis km 2,131 neu (bei km 1,789 alt) = 0.133 kmvon km 2,159 neu (bei km 1,817 alt) bis km 2,569 neu (bei km 2,262 alt) = 0,410 km,von km 2,582 neu (bei km 2,275 alt) bis km 2,756 neu (bei km 2,474 alt) = 0.174 kmvon km 2,769 neu (bei km 2,487 alt) bis km 3,131 neu (bei km 2,853 alt) = 0,362 km,von km 3,151 neu (bei km 2,873 alt) bis km 3,313 neu (bei km 3,041 alt) = 0.162 kmvon km 3,350 neu (bei km 3,078 alt) bis km 4,468 neu (bei km 4,468 alt) = 1,118 km

und die neugebaute Anschlußstrecke des zwischen der Landesstraße 2306 und der Neubaustrecke gelegenen Verbindungsarmes der Landesstraße 3202

von km 0,347 neu (bei km 0,392 der L 3202 alt) bis km 0,416 neu (bei km 2,385/0,791 der L 3202 neu)

= 0.069 kmwerden mit Wirkung vom 1. März 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3202 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die zwischen der Bundesstraße 40 und der Neubaustrecke der Landesstraße 3202 in der Gemarkung Gelnhausen gelegene Gemeindestraße

von km 0,006 (bei km 22,739 der B 40) bis km 0,353 (bei km 0,353 der L 3202 neu) = 0,347 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3202 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3202

von km 3,502 alt (bei km 2,524 der K 897) bis km 4,293 alt (bei km 3,310 der neugebauten

Anschlußstrecke an die L 3202)

= 0,791 kmhat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird zusammen mit der zwischen der zur Kreisstraße abgestuften alten Landesstraße 3202 und der Neubaustrecke der Landesstraße 3202 neugebauten Anschlußstrecke

von km 3,310 neu (bei km 4,298 der L 3202 alt) bis km 3,329 neu (bei km 4,381 der

L 3202 neu) = 0.019 kmals Teilstrecke der Kreisstraße 891 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Main-Kinzig-Kreis über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3202 von km 3,084 alt (bei km 3,350 der L 3202 neu) bis km 3,502 alt (bei km 2,524 der K 897) = 0,418 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Hailer gelegene Teilstrecke von km 3,084 alt bis km 3,140 alt geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gelnhausen und

für die in der Gemarkung Lützelhausen gelegene Teilstrecke von km 3,140 alt bis km 3,502 alt

auf die Gemeinde Linsengericht über (§ 43 HStrG). 5. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3202

von km 0,392 alt (bei km 0,374 der Anschlußstrecke der L 3202 an die L 2306)

bis km 0,695 alt (bei km 1,054 der L 3202 neu) von km 0,819 alt (bei km 1,178 der

L 3202 neu) bis km 1,055 alt (bei km 1,412 der

L 3202 neu) von km 1,075 alt (bei km 1,432 der L 3202 neu)

bis km 1,398 alt (bei km 1,744 der L 3202 neu) von km 1,652 alt (bei km 1,998 der

L 3202 neu) bis km 1,789 alt (bei km 2,131 der L 3202 neu)

von km 1,817 alt (bei km 2,159 der L 3202 neu) bis km 2,262 alt (bei km 2,569 der

L 3202 neu) von km 2,275 alt (bei km 2,582 der

L 3202 neu) bis km 2,474 alt (bei km 2,756 der L 3202 neu)

bis km 2,487 alt (bei km 2,769 der L 3202 neu) bis km 2,853 alt (bei km 3,131 der

L 3202 neu) von km 2,873 alt (bei km 3,151 der L 3202 neu)

bis km 3,041 alt (bei km 3,313 der L 3202 neu)

und

von km 4,293 alt (bei km 3,310 der K 897 neu) bis km 4,468 alt (bei km 4,468 der L 3202 neu)

= 0.175 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

### Rechtsbehelfbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwältungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstr. 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten heben. Sie kann auch zur Niederschifft des Urkundsbeatten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten An-trag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1979 S. 532

### Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1978 (StAnz S. 2311) wird nachstehend ein weiterer Bezirk be-kanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

	Lfd. Nr.	Kreis	Bezirk	Zeitpunkt
. 1	2700	Regier Vogelsbergkre	ungsbezirk Darmstadt is Gemarkung Engelrod	22. 3. 1979
	Wiesbad	en, 20. 2. 1979	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Teck IV c 3 — K 4210 B — 1 StAns	h <b>nik</b> z. 11/1979 S. 533

= 0.168 km

= 0,303 km,

= 0.236 km,

= 0.323 km,

0,137 km,

0,445 km,

= 0,199 km,

0,366 km,

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Dienstanweisung für die

290

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen

### § 1 Behördenstellung und Aufgabenbereich

- (1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind untere Verwaltungsbehörden des Landes und, soweit ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben polizeiliche Befugnisse durch § 139 b der Gewerbeordnung und darauf verweisende Vorschriften übertragen sind, Sonderpolizeibehörden im Sinne des § 63 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
- Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich auf den sozialen und technischen Arbeitsschutz, den Immissions- und Strahlen-schutz sowie sonstige durch Zuständigkeitsvorschriften zugewiesene Aufgaben.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Anhang.

### § 2 Gewerbeaufsichtsbeamte

(1) Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne dieser Dienstanweisung sind die bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Beschäftigten, denen die Befugnisse aus § 139 b der Gewerbeordnung übertragen sind.

- (2) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem Dienstvorgesetzten oder dem von ihm Beauftragten gemäß § 139 b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung haben sie durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
  - (3) Sonstige Pflichten zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.
  - (4) Bei Ausübung ihres Dienstes haben die Gewerbeaufsichtsbeamten einen Dienstausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 3 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben für eine wirkungsvolle Durchführung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu sorgen.
- (2) Sie haben dabei, soweit erforderlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch sachkundige Beratung darauf hinzuwirken, daß die Arbeits- und Betriebsverhältnisse dem Schutz der Beschäftigten und Dritter Rechnung tragen. Dies hat möglichst schon bei der Planung neuer Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze zu geschehen. Dabei sind nicht nur die geltenden Schutzvorschriften, sondern auch darüber hinausgehende allgemein anerkannte Erkenntnisse aus den jeweiligen Fachallgemein anerkannte Erkenntnisse aus den jeweiligen Fachgebieten zu berücksichtigen.

- (3) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben Beschwerden und Eingaben eingehend zu prüfen und bei berechtigten Beanstandungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es ist sicherzustellen, daß Beschwerden, die den Arbeitsschutz betreffen, vertraulich bleiben; bei der Bearbeitung, insbesondere bei einer Überprüfung im Betrieb, darf weder dem Arbeitgeber noch dessen Beauftragten zu erkennen gegeben werden, wodurch sie veranlaßt worden ist. Im Bereich des Immissionsschutzes darf der Beschwerdeführer, falls er dies verlangt oder Arbeitnehmer in dem betroffenen Betrieb ist, nicht genannt werden.
- (4) Erscheinen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auf Grund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen neue Vorschriften erforderlich oder bestehende Vorschriften änderungsbedürftig, so haben sie über die vorgesetzte Dienststelle dem Sozialminister begründete Vorschläge vorzulegen.

### § 4 Revisionen

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitsstätten und Anlagen regelmäßig zu besichtigen. Bei den Betriebsbesichtigungen (Revisionen) haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse von den Arbeitsverfahren und -stoffen, Arbeitsplätzen sowie Betriebseinrichtungen und Anlagen zu verschaffen. Die Häufigkeit der Revisionen richtet sich vor allem nach dem Grad der Gefährdung oder der sonstigen Beeinträchtigung für Beschäftigte und Dritte. Besonderheiten, wie erheblich erhöhte Unfall- und Gesundheitsgefahren, besonders gefährliche Anlagen, die Verwendung besonders gefährlicher Stoffe oder die Häufung von Verstößen, erfordern zusätzliche Revisionen.

### § 5 Durchführung der Revisionen

- (1) Die Revisionen sind grundsätzlich unvermutet durchzuführen; sie dürfen nur dann angekündigt werden, wenn die Anwesenheit des Arbeitgebers oder Anlagenbetreibers, bestimmter Betriebsangehöriger oder Dritter erforderlich ist oder andere unabweisbare Gründe dies gebieten.
- (2) Bei Beginn der Revision haben die Gewerbeaufsichtsbeamten den Arbeitgeber oder Betreiber von Anlagen oder deren Beauftragte von der bevorstehenden Besichtigung in Kenntnis zu setzen; hiervon kann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber, Betreiber oder deren Beauftragte nicht anwesend sind oder wenn zur Erledigung der Dienstgeschäfte eine Besichtigung ohne eine solche Mitteilung notwendig erscheint.
- (3) Bei der Revision und, falls erforderlich, bei sonstigen Betriebsbesuchen (Besprechung von Baugesuchen, Genehmigungsanträgen usw.) haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und gegebenenfalls den Betriebsarzt bzw. den Immissionsschutzbeauftragten zu beteiligen. Sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb nicht vorhanden oder anwesend, sollen die für den jeweiligen Betriebsbereich zuständigen Sicherheitsbeauftragten zugezogen werden. In den Akten ist zu vermerken, wer beteiligt worden ist.
- (4) Ein Betrieb oder eine Anlage darf nach § 139 b Abs. 4 der Gewerbeordnung während der Betriebszeit auch gegen den Willen des Arbeitgebers oder Betreibers betreten oder besichtigt werden, wenn dies zur Durchführung der gesetzlich übertragenen Überwachungsaufgaben erforderlich ist. Daneben bestehen Zutritts- und Besichtigungsrechte nach anderen Vorschriften, z. B. § 52 Abs. 2, 3 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, § 51 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (5) Führt die Revision oder der Betriebsbesuch weder zu einer Anordnung noch zu einem besonderen Schreiben (insbesondere Revisionsschreiben), so ist das wesentliche Ergebnis der Revision oder des Betriebsbesuchs in den Akten zu vermerken.

### § 6 Zusammenwirken mit den Betriebs- und Personalräten

- (1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mit den Betriebsräten eng zusammenzuwirken.
- (2) Sie sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes mit denen der Betriebsräte austauschen.

- (3) Der Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder sind bei Revisionen und allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Erörterungen im Betrieb (z. B. Besprechungen, Unfalluntersuchungen) hinzuzuziehen (§ 89 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes). Wird eine Betriebsbesichtigung ausnahmsweise vorher angekündigt (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2), so ist sie auch dem Betriebsrat möglichst gleichzeitig mitzuteilen.
- (4) Im Rahmen einer Erörterung im Betrieb haben die Gewerbeaufsichtsbeamten den Betriebsräten Gelegenheit zu geben,
- sie über Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterrichten und
- ihnen vorzuschlagen, auf welche Weise die M\u00e4ngel behoben und Ma\u00e4nahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes getroffen werden k\u00f6nnen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Mitglieder der Betriebsräte auf deren Wunsch in Frage des Arbeitsschutzes zu beraten.

(5) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übersenden den Betriebsräten Durchschriften aller Niederschriften über Erörterungen im Betrieb, zu denen die Betriebsräte zuzuziehen sind (§ 89 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Außerdem erhalten die Betriebsräte Durchschriften aller Revisionsschreiben, Anordnungen und Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber auf den Gebieten des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung. Darin sind die Teile fortzulassen, die ein Betriebsgeheimnis betreffen, auf das die Gewerbeaufslchtsbeamten hingewiesen worden sind. In diesem Fall ist der Arbeitgeber jedoch besonders auf seine Verpflichtung nach § 89 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes hinzuweisen. Im übrigen wird auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) verwiesen.

- (6) Wird bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine Ausnahme von Arbeitsschutzvorschriften beantragt, so haben sie dem jeweiligen Betriebsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht erkennbar ist, daß dem Antrag in Ausübung von Mitwirkungsrechten (§§ 87 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes, § 18 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes) zugestimmt worden ist. Für die Übersendung einer Durchschrift der Entscheidung gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (7) In anderen Angelegenheiten sind die Betriebsräte entsprechend zu beteiligen, soweit Arbeitsschutzbelange berührt werden.
- (8) Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben in den Akten zu vermerken, ob der Betriebsrat an den Erörterungen im Betrieb teilgenommen hat.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Zusammenarbeit mit den Personalräten.

### § 7 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben über § 5 Abs. 3 hinaus mit den in Betracht kommenden betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen sowie den beteiligten Behörden zusammenzuarbeiten. Sie können in arbeitsmedizinischen Fragen den Landesgewerbearzt einschalten.
- (2) Für die Zusammenarbeit mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gilt die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 28. November 1977 (BAnz. Nr. 225 = Arbeitsschutz, Fachbeilage des Bundesarbeitsblattes 1978 S. 20 f.).

### § 8 Vollzug von Rechtsvorschriften

(1) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Sachgüter haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei Entscheidungen an Ort und Stelle der anwesende Gewerbeaufsichtsbeamte, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen. Ein Verwaltungsakt kann mündlich oder schriftlich erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn er Grundlage von Vollstreckungsmaßnahmen sein soll oder der Betroffene dies verlangt.

(2) Im übrigen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichts-ämter, soweit nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Gelingt es nicht, die erforderlichen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum auf dem Verhandlungsweg zu erreichen oder erscheint dies von vornherein aussichtslos, so soll ihre Durchsetzung mittels eines Verwaltungsaktes erfolgen.

一丁 出版等的問題 建加度等等的

(3) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können, soweit erforderlich, insbesondere zur Prüfung schwieriger techni-scher Fragen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel

Sachverständige zuziehen.

(4) Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten, falls dies nicht nach Lage des Einzelfalles unangemessen erscheint. Richtlinien für die Durchführung von Bußgeldverfahren sind zu beachten. Bei Straftaten ist Anzeige zu erstatten, von der abgesehen werden kann, wenn Besonderheiten des Falles dies rechtfertigen.

(5) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind befugt, zur Beseitigung eines fortdauernden gesetzwidrigen Verhaltens Zwangsmittel anzuwenden, auch wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden soll oder eingeleitet worden

### \$ 9

### Sonstige Tätigkeiten

- (1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Unfallanzeigen auszuwerten und erforderlichenfalls Ermittlungen über die Ursachen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen anzustellen.
- (2) Die Erstattung von Gutachten im Rahmen von Straf- und Bußgeldverfahren sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes betreffen, gehört zu den Dienstaufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten. Sofern es sich bei der Erstattung von Gutachten nicht um die Erfüllung von Dienstaufgaben handelt, richtet sich die Sachverständigentätigkeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten. Die Vorschriften über Geheimhaltung bzw. Verschwiegenheitspflichten sind bei der Erstattung von Gutachten zu beachten.

### § 10 Außendienst

- (1) In den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ist ein Verzeichnis zu führen, in dem Ort und voraussichtliche Zeitdauer der Außendiensttätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten vor deren Beginn eingetragen wird. Der Amtsleiter legt fein den Vormitwelche Gewerbeaufsichtsbeamten zusätzlich für den Vormittag und Nachmittag jeweils mindestens eine Stelle anzugeben haben, wo sie in dringenden Fällen zu erreichen sind.
- Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben über ihre Besichtigungen und sonstige Außendiensttätigkeit die angeordneten Nachweise zu führen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.

### § 11 Innerdienstliche Organisation

Die innerdienstliche Organisation der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird durch eine vom Sozialminister zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten ist die Geschäftsordnung für den inneren Dienst der
Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 17. Dezember 1959 (n. v.),
geändert durch Erlaß vom 10. Februar 1965 — III b — 7 d
06.01.0 Tgb.Nr. 008965/65 — (n. v.), im bisherigen Umfang anzuwenden. zuwenden.

### § 12

### Schlußvorschrift

(1) Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 2 bis § 14, §§ 16 und 17 sowie die Anlagen 1 bis 3 der Dienstanweisung für die Hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 24. Juli 1959 (StAnz. S. 923), zuletzt geändert durch Erlaß vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 429), außer Kraft.

Wiesbaden, 13. 2. 1979

Der Hessische Sozialminister M - I C 2 - 7 d 020gez. Clauss StAnz. 11/1979 S. 533

THE PARTY OF THE P

Anhang

### Amtsbezirke der hessischen Gewerbeaufsichtsämter

### Regierungsbezirk Darmstadt

### Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt

Holzhofallee 17 A

Bezirk: Stadt Darmstadt Landkreis: Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Bergstraße Odenwaldkreis

### Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main

Untermainkai 27/28 mit Außenstelle in Offenbach am Main, Aliceplatz 7

Bezirk: Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main Landkreise: Offenbach

Main-Kinzig-Kreis Hochtaunuskreis

### Gewerbeaufsichtsamt Gießen

Südanlage 17

Bezirk: Ehem. Stadt Gießen Vogelsbergkreis Wetteraukreis Ehem. Landkreis Gießen

### Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Am Kissel 1

Bezirk: Landkreis Limburg - Weilburg Ehem. Landkreis Wetzlar Ehem. Landkreis Biedenkopf

### Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden

Holzstraße 11 b

Bezirk: Stadt Wiesbaden Landkreise: Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis

### II Regierungsbezirk Kassel

### Gewerbeaufsichtsamt Fulda

Bahnhofstraße 15

Bezirk: Landkreise: Fulda Hersfeld - Rotenburg

### Gewerbeaufsichtsamt Kassel

Knorrstraße 34

Bezirk: Stadt Kassel Landkreise: Kassel

Werra-Meißner-Kreis Ehem. Landkreise Fritzlar-Homberg u. Melsungen einschließlich der Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf Ehem. Landkreis Frankenberg

### Gewerbeaufsichtsamt Marburg

Universitätsstraße 62

Bezirk: Ehem. Landkreis Marburg Ehem. Landkreis Ziegenhain, mit Ausnahme der Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf

Ehem. Landkreis Frankenberg 

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Organisation der Hess. Staatsforstverwaltung;

hier:

Zuständigkeit des Hess. Forstamtes Hirschhorn bei der Ausübung der Forstaufsicht, des Landschaftsüberwachungsdienstes sowie hoheitlicher Aufgaben in der Gemarkung Michelbuch, Landkreis Bergstraße

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 119)

Im Nachgang zu meinem Bezugserlaß ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß die Gemarkung Michelbuch, Landkreis Bergstraße, zu dem Zuständigkeitsbereich des Hess. Forstamtes Hirschhorn gehört.

Wiesbaden, 21. 2. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten III A 1 — 3010 — O 02 StAnz. 11/1979 S. 536

292

### Tierkörperbeseitigung:

hier:

Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten

Bezug: Erlaß vom 3. Juli 1978 (StAnz. S. 1430), geändert durch Erlaß vom 13. September 1978 (StAnz. S. 1979)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 entfällt.

2. Nr. 8 wird Nr. 7.

Wiesbaden, 23. 2. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten IV A 5 — 19 d 06 — 5041/79 StAnz. 11/1979 S. 536 293

## Anweisung für die Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher

Bezug: Erlaß vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 614), geändert durch Erlasse vom 10. März 1970 (StAnz. S. 986), vom 30. Mai 1975 — IV B 3 — LK. 24/O — gen. — 4487/75 — (n. v.) und vom 31. Oktober 1978 (StAnz. S. 2355)

Die o. a. Bezugserlasse werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister der Justiz mit sofortiger Wirkung erneut in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 1. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten II C 7 — LK. 24. O. gen. — 279/79 StAnz. 11/1979 S. 536

294

## Verlust eines Dienstauswelses für Bedienstete der Hess. Staatsforstverwaltung

Der am 30. November 1972 von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für Forstamtmann Heinz Hahn ausgestellte Dienstausweis für Bedienstete der Hess. Staatsforstverwaltung Nr. 1291 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 2. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten III A 1 — 3110 — B 15 StAnz. 11/1979 S. 536

295

### DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

# Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wolf von Zworowsky (CDU)

Der Abgeordnete Wolf von Zworowsky (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist Herr Dieter Fischer

geb. 25. 6. 1942 Soldat Am Berge 1 3548 Arolsen-Mengeringhausen

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), Abgeordneter

des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 23. 2. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen II A 11 — 3 e 42/17 — 5/79 StAnz. 11/1979 S. 536

296

### PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu Polizeikommissaren die Polizeihauptmeister (BaL) Paul Kapp, Norbert Schneider (beide 30. 11. 1978), Wolfgang Erich Karkutsch (15. 12. 1978);

zu Kriminalkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Albert Hermann Wilhelm Schmidt (24. 11. 1978), Ferdinand Christoph Josef Werkmeister (30. 11. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rolf Dieter Burdack, Bernhard Holzapfel, Bernhard Robert Kohl, Hans Günter Konrad, Klaus Kronz, Rainer Möller (sämtlich 1. 12. 1978), Michael Samuel Brown, Volker Walter (beide 2. 12. 1978), Frank Albert, Thomas Ernst (beide 4. 12. 1978), Lothar Balder, Thomas Ochs (beide 5. 12. 1978), Uwe Bernstein, Michael Byrau, Dieter Schnobl (sämtlich 7. 12. 1978), Reiner Dworschak (9. 12. 1978), Hubert Erich Röhrig, Hans-Jürgen Scheidt (beide 3. 1. 1979), Michael Böhm (11. 1. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Wolfgang Richter (10. 1. 1979), Kriminalhauptmeister (BaP) Roland Heinrich Meyer (24. 1. 1979), die Polizeiobermeister (BaP) Horst Ommert (2. 1. 1979), Armin Reinhardt (22. 1. 1979), Alfred Erwin Möller, Rainer Wolfgang Strehle (beide 29, 1. 1979), Heinrich WagProject and the control of the contr

and the second of the second o

上の監察、新生を必要上かり、設定的連絡がはおりでは変更により、実践の関係は日本を移向とは実際問題に、認識がよりのできたできたできたを収益した。このできたできた。

- Park the Service as vive (1) Path (1**集2連載料** park the App to App (1) 11 Park (1) 27

THE RESTRICTION OF THE PARTY

カープルイン排門 場合機関の

ner (31. 1. 1979), Polizelmeister (BaP) Karl-Otto Gropp (10. 1. 1979).

Frankfurt am Main, 21./23. 2. 1979

Der Polizeipräsident P III/11 - 8 b 04 03 / P III/12 StAnz. 11/1979 S. 536

SEE WHELE CHEST STORY COUNTY

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### Der Regierungspräsident in Kassel

Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Harald Michael, Biedenkopf (1. 10. 1978), Winfried Schmidt, Korbach (27. 10. 1978), Hartmut Spiegelberg, Marburg (24. 11. 1978), Franz Breiting, Hilders, Klaus Beckmann, Melsunger deside 20. 11. 1978) gen (beide 30. 11. 1978);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Hans-Erhard Zimmer (9. 10. 1978), Winfried Trabert, beide Homberg (12. 10. 1978), Werner Hendler, Fulda, Rosemarie Roatzsch, Eschwege (beide 18. 10. 1978), Georg Bös, Fulda, Karl Honikel, Bad Hersfeld (beide 20. 10. 1978), Hans-Dieter Brückmann, Hess, Lichtenau (26. 10. 1978), Helmut Reuse, Kassel (29. 10. 1978), Friedrich Martin Balzer, Marburg (26. 10. 1978), Barbara Krüger, Frankenberg (25. 10. 1978), Claudia Geirhos (26. 10. 1978), Hermann Reinhardt, beide Marburg (10. 11. 1978), Hans-Joachim Spanehl, Hünfeld (21. 10. 1978): zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) feld (21. 10. 1978);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Ursula Pfeiffer, Oberurff (16. 10. 1978), Ulrike Gies, Fulda (1. 8. 1978), Maria Büchl (30. 9. 1978), Doris Rausch, beide Marburg (27. 10. 1978), Karl-Werner Hildebrand, Kornell (1978), Karl-Werner (1978) beide Marburg (27. 10. 1978), Karl-Werner Hildebrand, Korbach (17. 11. 1978), Uwe Sparenberg (20. 11. 1978), Jürgen Pfitzner, beide Marburg (30. 11. 1978), Margarete Heinlein, Fulda (18. 12. 1978), Volker Linzert, Biedenkopf, Dr. Karl-Heinz Mehner, Fulda, Helmut Kunath, Bad Hersfeld, Edith Gutsche, Gerd Heyser, Hans Gerhard Glück, Reinhard Keller, Rüdiger Seemann, Rolf Siepmann, sämtlich Kassel, Werner Hilmar, Frankenberg, Roswitha Kraatz, Marburg, Joachim Lotz, Fulda, Helmut Heiderich, Bad Hersfeld, Dorothea Hoff, Schwalmstadt, Reinhard Neebe, Homberg (sämtlich 1. 2. 1979), Eva-Maria Wood, Amöneburg (27. 1. 1979), Christel Vogel, Dr. Ernst-Helmut Andrecht, beide Fulda (beide 1. 2. 1979), Winfried Heyne, Fulda (4. 2. 1979); zu Studienräten (BaP) die Studienräte z. A. (BaP) Hermann zu Studienräten (BaP) die Studienräte z. A. (BaP) Hermann

Armbrust, Oberurff (15. 9. 1978), Joachim Lotz, Fulda (6. 11. 1978), Joachim Steinbach, Rotenburg (18. 11. 1978);

zum Lehrer (BaP) Lehrer z. A. (BaP) Hans Jürgen Weißbach, Rotenburg (1. 2. 1979);

zur Fachlehrerin (BaP) Fachlehrerin z. A. (BaP) Ilse Eisel, Sontra (4. 2. 1979);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Studienreferendare/ innen (BaW) Bärbel Hupfeld, Arolsen, Maria Pfaffelmoser, Marburg, Dr. Josef Hermann Mense, Kassel (sämtlich 1. 2. 1979);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Assessoren/innen des Lehramts Peter Froschhäuser, Dr. Anne Weiß-Hartmann, beide Frankenberg, Christoph Bittner, Werner Wedler, beide Bad Hersfeld, Rudolf Summe, Hünfeld, Hildegard Göddeke, Fulda, Brigitte Hellmann, Kassel, Bernd-Ludwig Riedel, Arolsen, Kuno Kahn, Heinz-Willi Kleuters, Gerhard Habersack, sämtlich Fulda, Rudi Zimmermann, Arolsen, Ulrich Handt, Kassel, Rainer Walenzik, Bad Wildungen, Manfred Schmücker, Kassel, Frank Rothenspieler, Korbach, Hans Werner Hauck, Karl Heinz Jakob, beide Homberg, Heinrich Hellwig, Kassel, Dietmar Masselli, Jürgen Wöhl, beide Eschwege, Hildegard Römer, Marburg, Hubert Zeuch, Kassel, Jutta Urbigkeit-Sack, Jörg Frobel, beide Biedenkopf, Uta Kandzia-Ahrens, Willingen, Ulrike Herrmann, Bad Wildungen, Marianne Werner, Fritzlar, Dr. Ulrike Atzbacher-Hinz, Schwalmstadt 1, Hans-Georg Krapf, Fritzlar, Hans-Jörg Desch, Hofgeismar, Annette Lindenberg-Ewig, Gladenbach, Gisbert Zinngrebe, Eschwege, Hans-Josef Schuy, Fritzlar, Annellese Achilles, Eschwege, Walter Oehl, Homberg, Norbert Ebner, Bad Hersfeld, Gisels Strahel Loui, Dingel, Günten, Kannellese, Lindenberg, Strahel, Loui, Dingel, Günten, Kannellese, Lindenberg, Strahel, Loui, Dingel, Günten, Kannellese, Lindenberg, Strahel, Loui, Dingel, Günten, Kannellese, Lindenberg, Walter Oehl, Homberg, Norbert Ebner, Bad Hersfeld, Gisels, Strahel, Loui, Dingel, Günten, Kannellese, Lindenberg, Lindenb zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Assessoren/innen des wege, mans-Josef Schuy, Fittziar, Annenese Admies, Eschwege, Walter Oehl, Homberg, Norbert Ebner, Bad Hersfeld, Gisela Strobel, Loni Dingel, Günter Krause, Uzegler-Löschner, Felicitas Nöske, Ludger Vogelbein, sämtlich Marburg, Werner Wendt, Claudia Fürnkäs, Elaine Balkenhol, sämtlich Schwalmstadt, Ewald Henninger, Kassel Bidiger Chieft Marburg Poland Josek Kassel Mit sel, Rüdiger Götzki, Marburg, Roland Jorek, Kassel, Michael Clemens, Marburg, Egbert Weisheit, Kassel, Ernst Kröger, Marburg, Werner Schön, Gladenbach, Karl August

A STATE OF THE PROPERTY OF THE

Karl-Otto Gropp (10. Vögler, Hess. Lichtenau, Detlef Beinroth, Frankenberg, Vögler, Hess. Lichtenau, Detler Beihroth, Frankenberg, Gerhard Tittel, Monika Jacobs, beide Marburg, Klaus Berghäuser, Frankenberg, Manfred Engel, Rotenburg, Anneliese Fenner, Biedenkopf, Gerhard Pappert, Fulda, Mechtildis Heinrichsen, Kirchhain, Klaus Goldeck, Fulda, Rudolf Belz, Reiner Standke, beide Bad Hersfeld, Barbara Gillat, Fulda, Bernhard Walniuk, Kassel, Christa Eidam, Korbach (sämtlich 1. 9. 1978), Barbara Engel-Weber, Fulda (29. 9. 1978), Adolf Gun, Biedenkopf, Barbara Tichy, Rotenburg, Detlef Schreiber, Marburg, Norbert Budolph, Fulda (sämt-Detlef Schreiber, Marburg, Norbert Rudolph, Fulda (sämtlich 1. 2. 1979);

The control of animals are sense to the control of the con-

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) Gernot Greiner, Schwalmstadt, Irmhild Forkel, Gladenbach, Ulrike Brauer, Bieden-kopf, Peter Niemeyer, Gladenbach, Ursula Woschek, Wolf-gang Weber, Gudrun Döring, sämtlich Heringen, Rita Sauter, Eckart Brieger, Jutta Richtsteig-Cho, Wilfried Brietzke, sämtlich Hess. Lichtenau, Wolfgang Klaus, Fulda (sämtlich 1. 9. 1978), Karl-Friedrich Bender, Kassel (1. 2. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte/innen (BaP) Gerd Schulze, Rotenburg (18. 11. 1978), Bernd Schreier, Hofbieber (9. 11. 1978), Jürgen Fischer, Korbach (3. 1. 1979), Rudolf Henkel, Fulda, Michael Diegelmann, Hilders, Gudrun Henß, Eugen Gerst, (sämtlich 1. 2. 1979), Lehrerin (BaP) Ursula Bergheim (12. 1. 1979), Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaP) Walter Elmsheuser, sämtlich Gladenbach (11. 10. 1978);

### versetzt:

nach Hamburg Realschullehrerin (BaL) Helge Elmsheuser (1.9.1978),

nach Westfalen-Lippe Studienrat z. A. (BaP) Prof. Dr. Manfred Hesse, Kassel (23. 10. 1978),

von Hamburg Studienrätin z. A. (BaP) Dorothea Bennighoff-Lühl, Fulda (1. 8. 1978),

von Tübingen Studienrätin (BaL) Dr. Gudrun Westphal, Marburg (29. 11. 1978),

von Münster Studienrat/in z. A. (BaP) Klaus Jürgen Koch, Eva Maria Irmscher, beide Marburg (beide 1. 2. 1979);

### in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat/in Hildegard Marx, Fritzlar (31. 12. 1978), Karl Bender, Marburg (31. 1. 1979), beide gem. § 51 HBG;

### entlassen:

Studienrätin (BaL) Heidrun Lax, Amöneburg (31. 1. 1979), Studienrätin z. A. (BaP) Hildegard von Roos, Kassel (31. 10. 1978), die Studienreferendare/rinnen (BaW) Petra Vaupel, Kassel (31. 8. 1978), Ingrid Thomèe-Bechmann, Fulda (19. 8. 1978), Cornelia Berthold, Harald Kleinschmidt, beide Kassel (beide 31. 8. 1978), Rüdiger Fließ, Fulda (27. 12. 1978), Günter Padberg, Kassel (31. 1. 1979), Beate Steinbach, Marburg (30. 1. 1979);

### verstorben:

Oberstudienrat/in (BaL) Otto Streitenberger, Fulda (15. 9. 1978), Barbara Gramse-Zinn, Kassel (17. 1. 1979).

Kassel, 13. 2. 1979

### Der Regierungspräsident II/1 f 8 b 28

StAnz. 11/1979 S. 537

THERE

### Der Regierungpräsident in Kassel

– Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst —

### ernannt:

منافقات بد

्या १५० विकास महाराष्ट्र व्याप्त सम्बद्धान स्थापन व्यापन व्यापन अवस्था अवस्थित । या स्थापन विवास विकास कारण व अस्ता । व अस्ता व विवास व अस्ता अस्ता व विवास व अस्ता अस्ता व विवास व अस्ता अस्ता

zum Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule Studienrat (BaL) Ernst Heinrich Meidt, Niederaula (30. 11. 1978);

zum Rektor an einer Gesamtschüle als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Realschullehrer (BaL) Udo Mädler, Großalmerode (28. 11. 1978);

zum Sonderschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Paul Frautschi, Baunatal 1 (11. 12. 1978);

zur Konrektorin Lehrerin (BaL) Helga Drechsler, Bad Sooden-Allendorf (9. 10. 1978);

zu Zweiten Konrektoren einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern Lehrer (BaL) Manfred Nahler, Borken (30. 11. 1978), Realschullehrer (BaL) Anton Klitsch, Hünfeld (28. 10. 1978); zu Zweiten Konrektoren einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören die Realschullehrer (BaL) Alfons Spors, Hofbieber (21. 11. 1978), Günter Schröder, Großenlüder (29. 11. 1978), Lehrer (BaL) Erwin Burkert, Waldkappel (27. 11. 1978);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Heinrich Stiebing, Bad Hersfeld (11. 12. 1978), Günther Rath, Wolfhagen (13. 2. 1979), Gerhild Langkeit, Hofgeismar, Christa Jahn, Marianne Voß, beide Kassel, Gisela Diener, Niestetal, Gudrun Böhm, Immenhausen, Wiltrud Meineke-Sadlowski, Marburg, Walter Wilhelm Jungmann, Weimar (sämtlich 1. 2. 1979);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Herbert Heilig, Felsberg (21. 12. 1978), Siegfried Eichner, Edertal (16. 1. 1979), Jürgen Theis, Kassel (2. 3. 1979);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) Ulrich Beinhauer, Eiterfeld, Heidelore Lauer, Stadtallendorf, Wolfgang Schreiber, Felsberg, Dorothea Führe, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 1979):

zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin (BaW) Maria Appel, Borken (18. 1. 1979);

zu Sonderschullehrern/innen (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Hans-Jürgen Klopp, Bad Hersfeld (12. 1. 1979), die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Inge Werkmeister, Charlotte Zwack, beide Kassel (beide 1. 2. 1979), Sonderschullehrer z. A. (BaP) Rainer Nikolaus, Marburg (11. 12. 1978);

zu Lehrern/innen (BaL) Lehrerin a. D. Maria Christina Steiner, Kassel (1. 1. 1979), die Lehrer/innen z. A. (BaP) Christina Lauxer, Niederaula, Ursula Stein, Kassel (beide 1. 2. 1979), Sigrid Rausch, Schenklengsfeld (8. 2. 1979), Sigrid Foerster, Wabern (3. 1. 1979), Gunthild de Bruyn-Ouboter, Kassel, Ursula Hartwig, Reinhardshagen, Ingelore Windisch, Hofgeismar-Hombressen, Ingrid Vogel, Niestetal, Dorothee Hußmann, Ingrid Krakow, Jürgen Bergheim, sämtlich Gladenbach, Karl-Jürgen Peter, Espenau 2, Renate Säckl, Vellmar 2, Theo Hartung, Petersberg (sämtlich 1. 2. 1979), Karola Urlaub-Holzhauer, Wolfhagen (1. 3. 1979), Dietlind Bauer, Fulda-Lehnerz, Margaretha Möller-Karpe, Fulda (beide 1. 2. 1979), Gerlinde Schmidt, Kassel (2. 2. 1979):

zu Lehrern/innen die Lehrer/innen z. A. (BaP) Manfred Sonnenschein, Waldkappel (15. 12. 1978), Ingelore Ries, Ebsdorfergrund-Wittelsberg (11. 12. 1978), Irene Wilhelm, Kassel, Christa Schmidt, Hofgeismar, Renate Seewald, Zierenberg, Erwin Gerhart, Hofgeismar, Karin Engelhardt, Wahlsberg, Gisela Kurzawa, Kassel, Heidemarie Fischer, Bottenhorn, Evelyn Helwig, Niederaula, Elisabeth Kascherus-Abel, Bebra, Karla Arend, Kassel, Anita Mette, Wolfhagen-Wenigenhasungen, Ursula Mückenberger, Eiterfeld (sämtlich 1. 2. 1979), Martin Ertelt, Petersberg (4. 3. 1979), Marita Günther-Cohnen, Künzell-Pilgerzell, Oskar Hoehl, Fulda, Heidemarie Alies, Baunatal 4 (sämtlich 1. 2. 1979), Jochen Bulawski, Kassel, Ulrike Stock, Fulda-Gläserzell (beide 1. 3. 1979), Renate Rhein, Fulda, Emilie Sangmeister, Immenhausen (beide 1. 2. 1979), Erwin Junker, Kassel (31. 1. 1979);

zu Sonderschullehrern/innen Lehrer (BaL) Bernhard Weckmann, Neuhof (14. 12. 1978), die Lehrerinnen (BaL) Helga Schäfer, Marburg (5. 12. 1978), Lisa Funke, Baunatal 1 (13. 12. 1978), Ingrid Wirth, Hofgeismar (20. 12. 1978), Ingrid Vogt, Gladenbach-Weidenhausen, Rosemarie Lorenz, Biedenkopf, Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Herbert Rafflenbeul, Gladenbach-Weidenhausen (sämtlich 27. 12. 1978);

zu Fachlehrern/innen (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Bodo Stickan, Niederaula (14. 2. 1979), Gerlinde Appel, Marburg (21. 12. 1978), Margot Kolkmann, Tann (18. 12. 1978), Hartmut Paul, Lohfelden 1 (12. 1. 1979), Gerlind Schlotthauer, Bad Wildungen (16. 1. 1979), Helmut Steffens, Baunatal 4 (24. 1. 1979), Wolfgang Lindig, Bimbach (28. 1. 1979);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gerta Markel, Kassel (25. 1. 1979);

zur Jugendleiterin im Schuldienst (BaL) Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Helga Bartholmai, Melsungen (15. 1. 1979);

zum/zur Jugendleiter/in im Schuldienst z. A. (BaP) Sozialpädagoge/in z. A. Heinrich Lichtenfels, Schwalmstadt 1 (1. 1. 1979), Monika Hein, Marburg (11. 12. 1978);

zu Fachlehrerinnen z. A. (BaP) die Sozialpädagoginnen i. A. Monika Welzel, Neuhof, Gabriele Zimmermann, Kassel (beide 1. 1. 1979);

zu Fachlehrern/innen die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Angelika Tamm-Kratzenberg, Gersfeld (29. 1. 1979), Ilona Stickan, Bad Hersfeld (27. 12. 1978), Monika Peter, Felsberg (21. 12. 1978), Klaus Raab, Neukirchen (20. 11. 1978), Ursula Prinz, Marburg (27. 11. 1978), Jutta Schröder, Melsungen (28. 11. 1978), Dagmar Koch, Schwalmstadt 1 (29. 11. 1978), Petra Pett, Baunatal 4 (14. 12. 1978), Ulrike Heinemann, Baunatal 4 (15. 12. 1978);

zu Fachlehrern/innen z. A. (BaP) die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Elke Briehl, Korbach (14. 12. 1978), Isolde Falkenhorst, Wolfhagen (24. 11. 1978), Elfriede Fenner, Neukirchen (29. 12. 1978), apl. Fachlehrer (BaW) Hans-Peter Werner, Wanfried (19. 12. 1978), die apl. Fachlehrerinnen (BaW) Luise Boyen, Ebsdorfergrund (26. 1. 1979), Doris Neubert, Arolsen (15. 12. 1978), Karin Steudel, Kassel (26. 1. 1979);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Mechthilde Rühl, Marburg (1. 2. 1979);

zu apl. Fachlehrerinnen (BaW) Heidemarie Pieper, Dautphetal-Friedensdorf, Susanne Kundlatsch, Rauschenberg, Silvia Luley, Gladenbach (sämtlich 1. 2. 1979);

zur Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Gertrud Grevenstette, Kassel (1. 2. 1979);

zu Lehrern/innen z. A. (BaP) Elke Barlozek, Korbach, Volker Becker, Marburg, Elke Benzing, Ursula Bernhardt, beide Spangenberg, Heidemarie Blum, Neuenstein-Obergeis, Annedorle Braun, Bebra, Helga Briede, Vellmar, Marion Brübach-Krause, Lohfelden, Asgerd Damm, Baunatal 1, Margot Degenhardt, Borken, Rosemarie Dormehl, Guxhagen, Doris Eckhardt, Großenlüder, Petra Engel, Bad Karlshafen, Birgit Faring, Waldkappel, Vita Finke, Fuldaniesig, Marianne Fischer, Wehretal, Theodor Fleckenstein, Waldkappel, Fritz Fuhrmeister, Schwalmstadt 2, Karl Hohmann, Eiterfeld, Ingrid Hosbach, Weißenborn, Eva Islei, Hess. Lichtenau-Fürstenhagen, Karin Jentsch, Kassel, Roswitha Jungermann, Naumburg, Irmgard Kelpe, Hofgelsmar, Klaus Koch, Herleshausen, Gabriele Krass, Hofgelsmar, Annemarie Krutzinna, Kassel, Heidrun Küthe, Korbach-Eppe, Anna-Maria Lichtenberger, Flieden, Otto Löwer, Baunatal 1, Gerd Lotz, Immenhausen, Gisela Mock, Korbach-Eppe, Gerlinde Möller, Kassel, Marion Mosebach, Bad Hersfeld, Ingeborg Münch, Borken, Hubert Niemeyer, Bad Karlshafen, Katrin Oldenburg, Kaufungen 1, Waltraud Ollermann, Arolsen, Martina Reiche, Baunatal 1, Ruth Römer, Bad Endbach-Hartenrod, Kunlgunde Schaller, Marburg, Doris Schmieden-Gellert, Ingrid Skiba, beide Kassel, Edeltraud Springer, Immenhausen, Elke Stepanovic, Stadtallendorf-Ebsdorf, Silvia-Carmen Unger, Bad Hersfeld, Beate Vöpel, Edertal, Marie-Luise Weitzel, Lohfelden 2, Ingeborg Westermann, Hofgeismar, Renate Wiegel, Angelburg-Lixfeld, Rainer Wilhelmi, Reinhard Zinn, beide Kassel (sämtlich 1. 2. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Karl-Heinz Mühlnickel, Vellmar 3 (28. 12. 1978), die Lehrer/innen (BaP) Friedrich Brkitsch, Marburg (4. 1. 1979), Bettina Schüder, Baunatal 4 (14. 12. 1978), Hannelore Koch, Melsungen (16. 12. 1978), Doris Welle-Kromer, Stadtallendorf (25. 12. 1978), Monika Küllmer, Wildeck-Obersuhl (24. 12. 1978), Iris Wiegand-Pawlenka, Kassel (23. 12. 1978), Lutz Seibel, Bad Hersfeld (21. 12. 1978), Renate Würdig, Schwalmstadt 1 (19. 12. 1978), Erhardt Zammert, Naumburg (21. 12. 1978), Doris Schneiker, Wolfhagen (12. 1. 1979), Bernd Bottner, Bad Hersfeld (22. 1. 1979), Gerlinde Jäger, Wetter (6. 2. 1979), Charlotte Dreschert, Wolfhagen (17. 1. 1979), Christel Unseld-Nowak, Bad Endbach-Hartenrot (27. 1. 1979), Dagmar Stuhl, Bad Karlshafen (31. 1. 1979), Peter Fuchs, Eilerfeld, Günter Keßler, Nüsttal (beide 1. 2. 1979), Martina Rahn, Fulda (21. 12. 1978), Jörg Koch, Grebenstein (1. 3. 1979), Dorothe Kremer, Neuhof (28. 2. 1979), Hans Konrad Dietz, Homberg, Ewald Fey, Petersberg, Heike Feldbusch, Borken (sämtlich 1. 2. 1979), die Fachlehrerinnen (BaP) Petra Bernhardt, Hilders, Claudia Neubauer, Morschen (beide 18. 12. 1978), Sieglinde Taggeselle, Flieden (6. 2. 1979), der Fachlehrer (BaP) Claus-Dieter Weil, Neuhof (19. 1. 1979);

4、19年間には、19年には、19年

1、15年6月1日,1975年新建筑市场的设施。在自己的自然发展的企业,1985年的影响,1986年的1986年的1986年的1986年,1986年的1986年,198

The second secon

### versetzt:

von Berlin Lehrer (BaP) Hans-Joachim Schöneich, Fulda, von Hamburg Lehrerin (BaL) Barbara Mardorf, Borken, von Schleswig-Holstein Lehrerin (BaL) Hannelore Eilmes, Helsa-Eschenstruth,

von Niedersachsen die Lehrer/innen (BaL) Renate Richert, Witzenhausen, Gerhard Knackstedt, Ursula Busch, Immenhausen, Gerlinde Wieder, Kirchhain-Großseelheim, Dietrich Schwantag, Ebersdorfergrund, Marianne Lübke, Fulda, von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Christiane Schulze, Gudensberg,

von Nordrhein-Westfalen Lehrer (BaL) Otto Romfeld,

nach Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Renate Bildau, Fronhausen, Hildegund Wilhelm, Cappel, Ursula Hofmei-ster, Gladenbach, Brigitte Krügel, Waldkappel, Lehrerin z. A. (BaP) Vroni Moritz, Eschwege,

nach Bremen Sonderschullehrerin (BaL) Erika Freuden-Marburg (sämtlich 1. 2. 1979), Sonderschullehrer z. A. (BaP) Eberhard Tittler, Biedenkopf (1. 10. 1978),

nach Schleswig-Holstein Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Marlis Gründler, Bad Endbach-Hartenrod,

nach Nordrhein-Westfalen Sonderschullehrerin (BaL) Sylvia Willer, Schwalmstadt 1, Lehrerin (BaL) Ursula Wittich, Stadtallendorf-Niederklein (sämtlich 1. 2. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer/innen Franz Wollmann, Schauenburg-Elgershausen (1. 1. 1979), Helmut Boche, Zierenberg-Oberelsungen, Walter Frischholz, Kassel, Gertrud Knauff, Lohfelden 1, Ingrid Schäfer, Niederweimar, Christa Gondrum, Fulda, Marianne Kegel, Marburg, Suse Gent, Marburg-Cappel, Marianne Walther, Lieselotte Hanitsch, beide Kassel, die Realschullehrer/in Ludwig Schminke, Hermann Borkholder, beide Kassel, Heinrich Siebald, Bebra, Franz Czernek, Fulda, Ernst Briel, Frankenberg, Renate Schulz-Heise, Kassel, Realschulrektor Karl Wilhelm, Kassel, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Ernst Andreas, Rotenburg, Direktor einer Gesamtschule Franz Halbmayr, Eiterfeld, die Sonderschullehrer Alfons Faust, Helmut Schmidt, beide Fulda (sämtlich 1. 2. 1979);

entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen Edith Krainhöfer, Fulda (1. 1. 1979), Helmgard Kalbhenn, Marburg (22. 12. 1978), Gerda Hopf, Elgershausen (1. 2. 1979), die Lehrerinnen Ursula Jaene, Melsungen (12. 12. 1978), Ursula Hofstaetter, Stadtallendorf (1. 2. 1979), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Helmi Hisge, Großalmerode-Rommerode, apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Rarbara Briill lehrerin für musisch-technische Fächer Barbara Brüll, Wolfhagen (beide 1. 2. 1979), apl. Fachlehrerin Eva Bachmann, Herleshausen (10. 1. 1979), apl. Lehrerin Karin Birke, Marburg (1. 2. 1979);

### verstorben:

Rektor einer Grundschule Herbert Werther, Helsa-Eschenstruth (21. 11. 1978), Konrektor Herbert Schäfer, Kassel (14. 1. 1979).

Kassel, 13. 2, 1979

Der Regierungspräsident II/1 f - 8 b 28

StAnz. 11/1979\_S. 537

297

DARMSTADT

### REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

For the control of th

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod / Ortsteil Burgbracht, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Burgbracht ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet: gesetzt und dazu folgendes verordnet:

### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kefenrod/Ortsteil Burgbracht, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkung Burgbracht erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

(Fassungsbereich), Zone I (engere Schutzzone)

Zone II Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

= rote Umrandung, (Fassungsbereich) Zone I = grüne Umrandung,

(engere Schutzzone) Zone II Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 84/2 der Gemarkung Burgbracht.

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Burgbracht:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 42, 44 — 48, 49/1, 49/2, 50 und 51,

Flurstück Nr. 58 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen

Seite des Flurstückes Nr. 51 begrenzt),

Flurstück Nr. 81 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 44 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 verläuft, begrenzt),

Flur 2 Flurstück Nr. 84/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Flurstückes — Abstand 20 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 85 und 86,

Flurstück Nr, 87 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 84/1 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90/2 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 88, 89 und 90/2,

Flurstück Nr. 90/1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes — Abstand 35 m — begrenzt).

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Burgbracht:

Flur 1 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der Flurstücke Nrn. 2, 3 und 4,

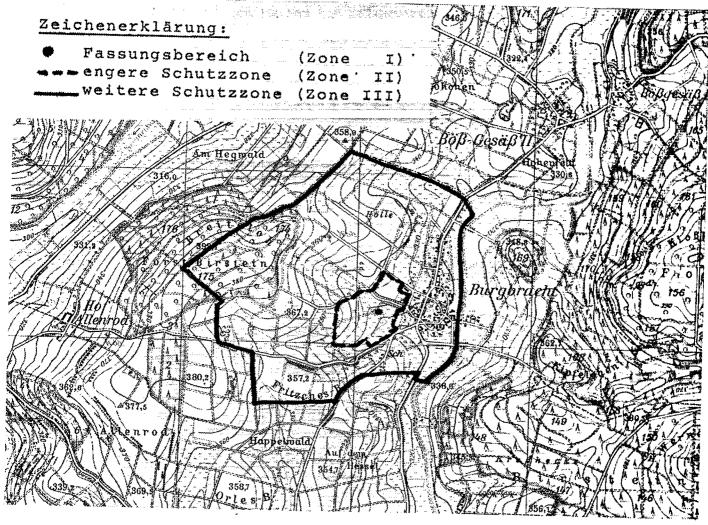
Flur 2 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone,

Flur 3 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 2 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 2 und 3,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 2 — 4 und 12 — 26.

Flurstück Nr. 27/1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 68] verläuft, begrenzt),

Übersichtskarte



Flurstücke Nrn. 27/2 und 28 - 38,

Flurstück Nr. 43 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 47 - 49,

Flurstück Nr. 68 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 47 begrenzt),

Flur 5 Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5/4 bis zu dem Polygonpunkt Hi 175 verläuft und eine Gerade, die von dem Polygonpunkt Hi 175 bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 48] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5/4 bis zu dem Polygonpunkt Hi 175 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 5/5, 6/1, 6/2 und 7.

### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,

- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Gärluttermieten,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirt schaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- Straßen- Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen, e)
- das Zelten und Lagern, f)
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirt-schaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- das Lagern von Heizöl und Dieselöl, r)
- wassergefährdender der Transport radioaktiver oder Stoffe,
- das Durchleiten von Abwasser,
- Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,

x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

### Verboten sind:

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- Fahr- und Fußgängerverkehr,
- das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstums-regelungsmittel,
- die organische Düngung.

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kefenrod und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- an den in dem Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg,
- dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, Kaiserstraße 128 6360 Friedberg,
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg,
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kefenrod, 6471 Kefenrod,
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 1. 1979

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher StAnz. 11/1979 S. 539

298

# Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Mörfelden-Walldorf eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 15. 2. 1979

Der Regierungspräsident IV 2 — 66 l 28/07 — 30,34/78 StAnz. 11/1979 S. 542 299

# Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Befrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Darmstadt eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewährt bleiben.

Darmstadt, 29. 12. 1978

Der Regierungspräsident IV 2 — 66 l 28/07 — 6/78 StAnz. 11/1979 S. 542

300

# Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Bad Homburg eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 1. 2. 1979

Der Regierungspräsident IV 2 — 66 1 28/07 — 25/78 IV 2 — 66 1 28/07 — 25/78 StAnz. 11/1979 S. 542

301

# Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige or or decidentation is a resident as a construction of the constru

A STATE OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE

ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Bensheim eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Wider-

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 1. 2. 1979

Der Regierungspräsident IV 2 — 66 1 28/07 — 29/78 StAnz. 11/1979 S. 542

302

### Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Auf Grund des § 43 Abs. 1 Salz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Gemeinde Schöneck eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3-StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrs-Ordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie-Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 23. 1. 1979

Der Regierungspräsident IV 2 — 66 1 28/07 — 32/78 StAnz. 11/1979 S. 543

303 | KASSEL

Proposition of the second section of the second of the second of the second of the second section of the second of the second section of the section of the second section of the second section of the second section of the section of the second section of the section of th

THE PROPERTY OF THE WAS A STREET OF THE PROPERTY OF THE PROPER

### Vorhaben der Firma Gebrüder Wießner, Propan-Großvertrieb GmbH, 6348 Herborn, in Hatzfeld (Eder)

Die Firma Gebrüder Wießner, Propan-Großvertrieb GmbH, 6348 Herborn, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Flüssiggaslagerbehälters mit 50 cbm geometrischen Inhalt auf dem Grundstück in Hatzfeld (Eder), Gemarkung Hatzfeld (Eder), Flur 13, Flurstück 402, gestellt. Die Anlage soll im 3. Quartal 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§§ 4/15 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem ständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 19. März 1979 bis 21. Mai 1979 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 - BGBl. I S. 274 ---).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung in Hatzfeld, Im Hain 1, Rathaus, Zimmer 3, und dem Reglerungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 20. Juni 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Jugendraum des Bürgerhauses in Hatzfeld, Im Möllenbach, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 16. 2. 1979

またでは多くない。 「大きない」を表現しません。 「大きない。 「たない。 「たない

Der Regierungspräsident III/2 -- 53 e 201

StAnz. 11/1979 S. 543

### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Herausgegeben von Horst Heinrich Jakobs, Werner Schubert. Etwa 13 Bände, Lexikon-Oktav. 1978 ff. Ganzleinen. Gesamtpreis etwa 3000,—DM. Jährlich etwa ein Band. Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk. Jetzt erschienen: Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB. Einführung, Biographien, Materialien. Von Werner Schubert. 1978, XVI, 419 S., 140,—DM. Schuldrecht I, 1978, XII, 1004 S., 350,—DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Die Edition der BGB-Materialien die mit den ohigen heiden Bänden

Verlag Waiter de Gruyter, Berlin.

Die Edition der BGB-Materialien, die mit den obigen beiden Bänden eingeleitet wird, hat sich zum Ziel gesetzt, die noch nicht veröffentlichten Materialien zum BGB in systematischer Gliederung herauszubringen. Dabei konzentrieren sich die Herausgeber bewußt auf jene Materialien, die nicht an anderer Stelle wie in der Sammlung mugdan, in der Sammlung der Protokolle der 2. Kommission oder in Form von Drucksachen und Protokolle des Reichstages greifbar sind. Die hier angezeigte Sammlung umfaßt daher in der Hauptsache die Protokolle der 1. Kommission (1874 bis 1889), die Vorfassungen des 1. Entwurfs und die Protokolle der Vorkommission des Reichstustizamis (1891 bis 1893). Außerdem enthält sie Materialien zu den gehelmen Beratungen des revidierten 2. Entwurfs im Bundesrat (1895/1896) und zu den Verhandlungen des 3. Entwurfs in der XII. Kommission des Reichstags.

Der Einleitungsband der vorliegenden Sammlung gewährt einen umfassenden Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung von der Erweiterung der Reichskompetenz auf das gesamte bürgerliche Recht durch die Lex Lasker über die Kommissionsberatungen bis hin zu den Beratungen in den Parlamentskörperschaften. Außerdem werden die biographischen Daten der Autoren der in den Kommissionen gestellten Anträge mitgeteilt. Die Quellenedition beruht auf den Beständen des ehemaligen Reichsarchivs (Deutsches Zentralarchiv Potsdam) und der Archivbestände der im Justizausschuß des Bundesrates vertretenen Bundesstaaten (Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Lübeck, Preußen, Sachsen, Württemberg). Der vorliegende Band Schuldrecht I umfaßt die § 241 bis 432 BGB. Er gewinnt insbesondere durch die Anordnung der Materialien, die an der endgültigen Gesetzesfassung des BGB ausgerichtet ist, ein hohes Maß an Übersichtlichkeit und Klarheit. Schon deshalb ist sicher die Hoffnung der Verfasser, daß die Edition nicht nur den Rechtshistoriker, sondern auch den Dogmatiker anspreche, nicht unbegründet. Die systematische Darbietung entspricht der Legalordnung des BGB; sie zerstört den Zusammenhang der Beratungen nicht, da der erste und für die Sachentscheidungen wichtigste Durchgang der Beratungen der 1. Kommission überschaubar bleibt. Als bemerkenswertes Resultat dieser gewählten Ordnung ergibt sich, daß sich die Bestimmuntat dieser gewählten Ordnung ergibt sich, daß sich die Bestimmungen der Teilentwürfe in der Regel einer Norm oder einem Normenkomplex des BGB zuordnen lassen.

komplex des BGB zuordnen lassen.

Erfreulich ist, daß die Sammlung sich nicht auf die Materialien zum BGB selbst beschränkt, sondern auch die Quellen EGBGB einbezieht. Das erscheint um so wichtiger, als gerade bei den Beratungen zum EGBGB politisch brisante Fragen durch Vorbehalte zugunsten der Länder entschieden wurden, was in der Praxis die Aufrechternaltung alt hergebrachter Zustände auf Landesebene bedeutete. Die Edition soll außer dem hier angezeigten Einleitungsband und dem Band Schuldrecht I weitere elf Bände umfassen. Dazu sollen gehören: Allgemeiner Teil, Schuldrecht II und III, Sachenrecht I und II, Fämilienrecht I und II, Erbrecht I und III, Erb

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Kommunen und Medien. Von Professor Dr. Franz-Ludwig Kne-meyer und Paul Wenger. Reihe "Kommunalforschung für die Praxis", Hefi 1, 1978, 81 S., brosch., 14,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

In der Bundesrepublik Deutschland bleibt nichts unerforscht. Auch die Arbeit der Kommunen nicht. Und weil zur gründlichen Forschung ein Zentrum gehört, wurde im vergangenen Jahr das Kommunalwissenschaftliche Forschungszentrum Würzburg gegründet.

Was dort von klugen und sachkundigen Theoretikern und Prakti-kern denkend, diskutierend und dokumentierend erarbeitet wird, soll in der Schriftenreihe "Kommunalforschung für die Praxis" allen zugänglich sein, denen das arg strapazierte Schlüsselwort "Bürger-nahe Verwaltung" mehr bedeutet als nur einen geografischen Begriff.

nahe Verwaltung" mehr bedeutet als nur einen geografischen Begriff. In der vorliegenden Nummer 1 "Kommunen und Medien" geht es, so der Herausgeber, darum, Schwerpunkte im Gesamtbereich Kommunalverwaltung—Medien aufzuzeigen und Ansätze zur Überdenkung zu geben. Der Literaturbericht im ersten Teil der Schrift stellt die Ergebnisse, insbesondere der medienwissenschaftlichen Untersuchungen, zusammen und zeigt die Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten bei Kommunen und Medien auf.

Das Symposion im zweiten Teil gibt Stellungnahmen namhafter Praktiker wieder: Verwaltungschefs, Fraktionsvorsitzende, Leiter von Presseämtern einerseits, Vertreter von Tageszeitungen, Rundfunk und Fernsehen andererseits. Im dritten Teil wird die Dienstanweisung für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Würzburg als Beispiel für die interne Regelung der Pressearbeit in einer Stadt dargestellt.

gestellt.

Der Herausgeber hält, was er verspricht. Die von ihm aufgesteckten Lichter können eine Erleuchtung sein für jene kommunalen Wortführer, denen der Umgang mit den Medien eher eine Last als eine Lust ist. Das gilt — umgekehrt — auch für Journalisten. Von der Kommunalpolitik glauben nämlich grundsätzlich alle, was zu verstehen, und danach ist auch oftmals Kritik und Berichterstattung.

Nummer 1 der Schriftenreihe wird der Tatsache gerecht, daß der Staat von den Kommunen her seine wesentlichen demokratischen Impulse erhält. Sie wirken um so nachhaltiger nach "oben", je nachhaltiger der Bürger "unten" durch richtige Öffentlichkeitsarbeit über das "Was", "Wie" und "Warum" informiert wird. Auf den kürzesten Nenner gebracht: Tue Gutes und rede (schreibe) darüber. Sag (schreibe) die Wahrheit, auch wenn sie dem Bürger nicht schmeckt. Das gilt übrigens für alle Ebenen der Politik.

Bleibt abschließend festzustellen: Die Übersicht ist mit deutscher

Bleibt abschließend festzustellen: Die Übersicht ist mit deutscher aber nicht unangenehmer Gründlichkeit zubereitet. Sie ermöglicht eine schnelle Orientierung. Kenner werden die Arbeit würdigen. Wer will, der hat Gelegenheit, Kenner zu werden.

Ministerialrat Karl-Heinz Gerstemeier

Personenstandsgesetz, Kommentar, begründet von Franz Massfeller f. früher Ministerialrat im Bundesjustizministerium fortgeführt von Dr. Werner Hoffmann, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern; Mitverfasser: Dr. Reinhard Hepting, Wissenschaftlicher Assistent, und Erich Mergent haler, Oberverwaltungsrat. Loseblattausgabe ab 1963 im Format 17,5 × 24 cm, 16. Ergänzungslieferung, Oktober 1978, 368 S., 74,80 DM. Verlag für Standes amtswesen, Frankfurt am Main.

amtswesen, Frankfurt am Main.

Die 16. Lieferung, mit welcher der Kommentar den Stand vom 1. 8.

1978 erreicht hat, dient — so kann man dem Vorwort der Verfasser entnehmen — der Vervollständigung des Werkes insoweit, als die vielfältigen Anderungen des Familienrechts und des Personenstandsrechts in den letzten Jahren sowie Erfahrungen der Praxis eine Neubearbeitung und Neukommentierung einer ganzen Anzahl von Bestimmungen des Ehegesetzes und des Personenstandsgesetzes erforderlich gemacht haben.

Unter diesem Aspekt sind von dem neu zu den Bearbeitern des Kommentars gestoßenen Dr. Hepting der für die Praxis der Standesbeamten so bedeutsam gewordene § 10 EheG (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer) und der damit personenstandsrechtlich zusammenhängende § 5a PstG noch eingehender als bisher unter Verwendung des

neuesten Schrifttums und der jüngsten höchstrichterlichen Entscheidungen bearbeitet worden. Die gleiche Gründlichkeit waltete bei der Kommentierung der §§ 4 und 7 EheG und bei der Neubearbeitung der §§ 14, 15, 15b, 30 und 41 PstG. Hierbei sind vor allem auch Auswirkungen der vom Gesetzgeber neu geregelten familienrechtlichen Verhältnisse (Legitimation, Adoption) auf die Namensführung von Ehegatten und Kindern und auf die Eintragungen in das Familienbuch berücksichtigt worden. Schließlich zwang die Neufassung des § 41 PstG (Geburts- und Sterbefälle von Deutschen außerhalb des Bundesgebietes), eine Bestimmung, die durch den Tourismus noch mehr Gewicht erlangt hat, ebenfalls zu ihrer Neubearbeitung.

Das Werk hat für den Benutzer noch dadurch gewonnen, daß der jetzigen Lieferung ein umfangreiches Stichwortverzeichnis (52 Seiten) beigefügt ist.

Scicherlich wird die nächste Lieferung, wie angekündigt, die wenigen Lücken in der Kommentierung schließen (§ 13a EheG, § 15d PstG); damit wäre dieses für den Wissenschaftler und Praktiker gleichermaßen empfehlenswerte Standardwerk des Personenstandszechts abgeschlossen.

Lid. Regierungsdirektor Dr. Walter Pennrich

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des Umweltschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Ordenti. Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 24. Ergänzungslieferung, 334 S., DIN A 5, 42,— DM; Gesamtwerk 72,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung "Deutsches Umweltschutzrecht"-beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgeblet geltende Umweltrecht der Länder, Mit der 24. Ergänzungslieferung wird auch der zweite Teil des Werkes (ab Ordnungs-Nr. 403) auf den Stand vom 1. Oktober 1978 gebracht.

1. Oktober 1978 gebracht.

Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das erheblich erweitert wurde, unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geitenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von sonstigen Vorschriften immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erveichen.

In der 24. Ergänzungslieferung sind folgende Rechtsnormen neu aufgenommen worden: die Gefahrgut-Verordnung See, die 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC), die 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die 3. Verordnung über die Elcipflicht von Mengeräten, die Arbeitsplatzlärmschutzrichtlinie, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Heizanlagen-Verordnung sowie das Modernisterungsund Energleeinsparungsgesetz.

Ferner wurden die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Verordnung über Feuerungsanlagen, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977, des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie der Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt.

Außerdem wurden wieder mehrere Verwaltungsvorschriften, Be-kanntmachungen und Richtlinien, die inzwischen erlassen worden sind, aufgenommen. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrif-ten, soweit sie nicht ausschließlich Umweltschutzrecht enthalten, nur in Auszügen abgedruckt sind.

in Auszügen abgedruckt sind.

Ich habe in früheren Besprechungen immer wieder ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechts von Prof. Dr. jur. Kloepfer, der Ordenti. Prof. für das öffentliche Recht an der Universität in Trier ist, das gesamte deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gilt, umfaßt. Leider können nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden. Sie sind aber auch nicht allgemein in der Bundesrepublik Deutschland von Interesse. Es bleibt zu hoffen, daß auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts nach der teilweise hektischen Entwicklung in naher Zukunft eine ruhigere Phase eintritt, die dazu dienen könnte, der Bevölkerung diese Vorschriften näherzubringen, und eine gewisse Konsolidierung eintreten läßt.

Die Loseblattausgabe Deutsches Umweltschutzrecht in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben und sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden. Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 78. Ergänzungslieferung, 46,— DM; Ge-samtwerk 92,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

und Kemptenhausen am Starnberger See.

Die 78. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt die Anderung der Bekanntmachung betreffend Statistiken der Sozialnife und der Kriegsopferfürsorge sowie die Abrechnung der Sozialnife und der Kriegsfolgenhilfe. Außerdem wird das Landesrecht auf den neuesten. Stand gebracht. Darüber hinaus wurden die inzwischen erfolgten Änderungen der Beihilfevorschriften sowie der Fernmeidegebührenvorschriften (Ermäßigung der Telefongebühren aus sozialen Gründen — Sozialanschluß) berücksichtigt.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 9. 1978

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

# Das alphabetische Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1978 des Staatsanzeigers

enthält auch ein Namensverzeichnis der Rezensenten und kann zum Preis von 6,- DM einschließlich Versandkosten und 6% Umsatzsteuer geliefert werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

to the first transfer and the second of the

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

**MONTAG, 12. MÄRZ 1979** 

and the second of the second o

Nr. 11

### Veröffentlichungen

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte Nr. 1/1978, unbefristet gültig, ausgestellt am 10. 1. 1978 vom Landrat des Odenwaldkreises für Margarethe Dingeldein, geb. 8. 12. 1942 in Hainstadt, jetzt Breuberg, wohnhaft: Große Gasse 17, 6120 Michelstadt, ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.
6120 Erbach (Odw.), 26. 2. 1979

Der Landrat des Odenwaldkreises gez. Gravert Regierungsoberrat

209

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Nachstehende Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Bunge, Gabriele, Sozialarbeiterin, aus-

gestellt am 1. 4. 1977, Nr. 681;
Buschmann-Wilhelm, Christa, Sozialarbeiterin, ausgestellt am 9. 1. 1969, Nr. 683. 3500 Kassel, 2. 3. 1979

Der Magistrat der Stadt Kassel

### Aufgebote

810

85 C 368/79 — Aufgebot: Herr Fritz Kelterborn, Am Hahnen 22a, 3500 Kassel, vertreten durch RA Dr. Schott pp., beantragt, den Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Nordshausen, Band 4, Blatt 90, in Abteilung III unter der 1fd. Nr. 5 zugunsten des Anfragstellers ein-getragenen Hypothek 7000 RM nebst 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. September 1979, 8.30 Uhr, vor dem obengenannten Gericht, Zimmer 03, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann. Amtsgericht 3500 Kassel, 21. 2. 1979

### Güterrechtsregister

8 GR 655 — Neueintragung — 19. 2. 1979: Peter Michael Pollok, Elektriker, und Heidemarie Irmtrud Pollok geb. Lutz, Hausfrau, beide wohnhaft in Reinheim 1.

Durch Vertrag vom 11. 12. 1978 ist Gü-tertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung verein-

6110 Dieburg, 19. 2. 1979 Amtsgericht 

GR 328 — Neueintragung — 1. 3. 1979: Eheleute Schreiner Derek Jones und Liane Jones geb. Blumhagen, beide Mühlenberg-

straße 25, Calden 3. Durch Vertrag vom 17. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 3520 Hofgeismar, 2. 3. 1979

8 GR 861 — Neueintragung — 20. 2. 1979: Eheleute Schleith, Philipp Josef, und Schleith, Christa geb. Arlt, beide wohnhaft in Niederhofheimer Str. 12, Bad Soden (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 1. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 2. 1979 --- Amtsgericht

8 GR 518 — Neueintragung — 23. 2. 1979: Dipl.-Ing. Ingo Friedrichs, Rödermark, Frauke Friedrichs geb. Kütemeier, Röder-

Durch Vertrag vom 14. 12. 1978 (Notar Dr. Wolff in Offenbach, Urk. R. Nr. 373/ 78) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht 6070 Langen, 23. 2. 1979

815

GR 243 — Neueintragung — 16. 2. 1979: Chemiearbeiter Konrad Hans August Steinbrecher und Rosemarie Steinbrecher geborene Schmidt, wohnhaft Rosenstraße Nr. 8, Felsberg/Stadtteil Niedervorschütz.

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart. Amtsgericht 3508 Melsungen, 16. 2. 1979

GR 242-B — Neueintragung — 16. 2. 1979: B.-Arbeiter Horst Bergmann und Ursula Eva Elisabeth Bergmann geborene Korn, wohnhaft Rasenstraße 110, 3509 Morschen-

Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart. Amtsgericht 3508 Melsungen, 16. 2. 1979

GR 231 — Neueintragung — 23. 2. 1979: Chemiehilfsarbeiter Klaus Rudi Otto Kraft und Helga Kraft geb. Wüst, Bahnhofstraße Nr. 21, 6442 Rotenburg (Fulda)-Lispen-

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 2. 1979

Amtsgericht

GR 389 - Neueintragung - 19. 1. 1979: Eheleute Litzkowy, Gerhard Adolf Friedrich und Angelika Wilma Melitta geb. Kraus, Ernst-Barlach-Straße 16, 6090 Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 17. 1. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 28. 2. 1979 Amtsgericht

i o interior communità del magni a facia mi ampretima qua a quantina permana del magnito del magnito del magni

No. 20. 3. The first is a second to the first of the firs

TO THE ALL PROPERTY OF THE PRO

GR 613 — Neueintragung — 12. 12. 1978: Eheleute Günter Bonifer, geb. am 26. 2. 1950 in Jügesheim, Strandpromenade 4, 6054 Rodgau 3, Gerlinde Käthe Bonifer geb. Faas, geb. am 6. 8. 1955 in Völklingen, Strandpromenade 4, 6054 Rodgau 3.

Durch Erklärung vom 3. 11. 1978 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 2. 3. 1979 Amtsgericht

### Vereinsregister

VR 541 — Neueintragung — 26. 2. 1979: Eibelshäuser Werbe-Gemeinschaft e. V., Eschenburg-Eibelshausen. Die Satzung ist am 22. Januar 1979 errichtet. Amtsgericht 6340 Dillenburg, 26. 2. 1979

6 VR 398 — Neueintragung — 21. 2. 1979: Fremdenverkehrsverband Werra-Meißner-Kaufunger Wald, Eschwege. Amtsgericht 3440 Eschwege, 21. 2. 1979

822

VR 239 — Neueintragung — 26. 2. 1979: Motor-Sport-Club Gemünden (Wohra), Sitz: Gemünden (Wohra). 3558 Frankenberg (Eder), 26. 2. 1979 Amtsgericht

VR 240 — Neueintragung — 27. 2. 1979: Schützenverein Röddenau 1924, Sitz: Frankenberg (Eder)-Röddenau. 3558 Frankenberg (Eder), 27. 2. 1979

Amtsgericht

824

VR 87 — Neueintragung — 28. 2. 1979: Gesangverein 1880 Hettenhausen, Sitz: 6412 Gersfeld (Rhön), Stadtteil Hettenhausen. Die Satzung ist am 12. 3. 1978 errichtet. 6412 Gersfeld, 28. 2. 1979

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld (Rhön)

6 VR 612 — Neueintragung — 22. 2. 1979: Odenwaldklub Ortsgruppe Gernsheim

e. V., Gernsheim. 6 VR 613 — Neueintragung — 22. 2. 1979: Akkordeon-Club e. V. HHC 1935 Walldorf, Mörfelden-Walldorf.

6 VR 614 Neueintragung — 22. 2. 1979: Circolo Italiano e. V., Groß-Gerau. 6080 Groß-Gerau, 22. 2. 1979 Amtsgericht

VR 356 — Neueintragung — 22. 2. 1979: Kegelsportfreunde 1964 Herborn. Sitz: 6348 Herborn. Die Satzung ist am 3. Dezember 1978 errichtet.

6348 Herborn, 22. 2. 1979

VR 357 — Neueintragung — 22, 2, 1979: Musikverein Herbornseelbach. Sitz: 6348 Herborn-Seelbach. Die Satzung ist am 6. Januar 1979 errichtet. 6348 Herborn, 22. 2. 1979

Amtsgericht

### 828

1 VR 195 — Neueintragung — 26. 2. 1979: Sportverein 1929 Ittertal eingetragener Verein, Vöhl, Ortsteil Dorfitter.

3540 Korbach, 26. 2. 1979 Amtsgericht

VR 1063 — Neueintragung — 1. 3. 1979: Ethologische Gesellschaft, Sitz: Marburg. 3550 Marburg, 1. 3. 1979 Amtsgericht

### 830

VR 1062 — Neueintragung — 28. 2. 1979: Verein ehemaliger Schüler und Lehrer des Landschulheims Steinmühle, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 28. 2. 1979

Amtsgericht

### 831

VR 1061 - Neueintragung -26. 2. 1979: Initiativgruppe Behindertes Kind, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 26. 2. 1979

Amtsgericht

VR 275 - Neueintragung - In das Vereinsregister ist am 1. 3. 1979 der Verein RSV Radsportverein Rüsselsheim, Rüsselsheim/Main, eingetragen worden. 6090 Rüsselsheim, 1. 3. 1979 Amtsgericht

### 833

VR 276 - Neueintragung - In das Vereinsregister ist am 28. 2. 1979 der Verein Club Italia Rüsselsheim, Rüsselsheim/ Main, eingetragen worden. 6090 Rüsselsheim, 1. 3. 1979 Amtsgericht

### Liquidation

Der Verein "Unterstützungskasse der Firma Landis & Gyr GmbH e. V." ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren des Vereins, den Herren Gerhard Müller, Wolfgang John, Götz Grasshof, alle Friesstraße 20-24, 6000 Frankfurt am Main, anzumelden. 6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1979

I. A. der Liquidatoren: Ferdinand Nessel Rechtsanwalt und Notar

### Vergleiche — Konkurse

### 835

N 6/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Hellwig, Inhaber Erhard Malkomes, Philippsthal-Heimboldshausen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Bad Hersfeld zum Aktenzeichen N 6/75 niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderung beirägt hinsichtlich der bevorrechtigten Forderungen 9 533,08 DM.

hinsichtlich der nichtbevorrechtigten Forderungen 218 878,90 DM.

Es ist derzeit ein Massebestand von 10 615,78 DM verfügbar, von dem allerdings noch die restlichen Massekosten abzusetzen sein werden.

6430 Bad Hersfeld, 27. 2. 1979

Der Konkursverwalter Detlev Rochr Rechtsanwalt

### 836

81 N 506/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma März Verlag Jörg Schröder Kommanditgesellschaft, Günthersburgallee 75, 6000 Frankfurt am Main, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 30. März 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für die Schlußverteilung stehen 87 340,57 Deutsche Mark zur Verfügung, wovon noch die Massekosten abgehen.

Die Konkursforderungen belaufen sich insgesamt auf 593 406,33 DM. Hiervon entfallen auf die bevorrechtigten Konkursgläubiger 51 626,05 DM.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1979

Der Konkursverwalter Dr. Hans-Joachim Keller Rechtsanwalt

### 837

81 N 612/77 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der S. H. Kälte Satam Hussmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wächtersbacher Straße 90, 6000 Frankfurt am Main 61, vertreten durch ihren Geschäftsführer Patrick Mazereau, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 29. Mai 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

### 838

81 N 90/79 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma G. Müller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Kfm. Alex Bauer, Landgrafenstr. 10/14, 6000 Frankfurt am Main, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 1. März 1979, 10.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Gerhardt Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 55 09 65, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen bis sind 28. März 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. April 1979, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. Juni 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. März 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

81 N 359/77 — Beschluß: Das am 10. August 1977 über das Vermögen des Herrn Horst Riegel, Rohrbachstraße 51, 6000 Frankfurt am Main, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. 6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1979

Amisgericht, Abt. 81

### 839

5 VN 1/79 — Nachlaßvergleichsverfahren: Über den Nachlaß des am 18. November 1978 verstorbenen Drehermeisters Anton Gering, zuletzt wohnhaft in Hosenfeld 2, Koppelweg 11, wird heute, am 27. Februar 1979, 13.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist, der Nachlaßpfleger einen dem § 113 der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Diplom-Kaufmann A. Flügel, 6400 'ulda, Lindenstraße 28, wird zum Ver-Fulda, Lindenstraße 28, wird zum gleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 28. März 1979, 9.30 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Gcschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer Nr. 103, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6400 Fulda, 27. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

### 840

42 N 88/78: Über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Krebs, Langendiebacher Straße 43, 6451 Neuberg 1, wird heute, am 27. Februar 1979, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Rauscher, Nürnberger Straße 38, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 4. 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 19. 4. 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau, Nußallce 17, Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. 3. 1979 anzeigen. 6450 Hanau, 27. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

### 841

42 N 21/79: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Schwahn KG Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Wilhelmstr. 5-11, 6450 Hanau — persönlich haftender Ge-sellschafter: Wilhelm Schwahn, Wilhelmstraße 11, 6450 Hanau — wird heute, am 28. Februar 1979, 10.00 Uhr, Konkurs öffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig

бы о тел, то объем энектический нестементи били и при настрой при настрой выполнений выс THE REPORT OF THE PROPERTY OF

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Richter, Frankfurter Landstr. 1a, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 12.4. 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-behaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 26. 4. 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, 1. Stock, Zimmer 161 B.
Wer eine zur Konkursmasse gehörige

Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. 4. 1979 anzeigen.

6450 Hanau, 28. 2. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

### 842

2 N 8/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Withof Plastik GmbH in Grebenstein 1 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen einschließlich Zinsen zur Verfügung: 970 502,53 DM.
Die Forderungen betragen: Bevorrechtigte. tigte 222 391,33 DM, Nichtbevorrechtigte 1 440 722,94 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle, Abt. 2, des Amtsgerichts in Hofgeismar niedergelegt.

3520 Hofgeismar, 1. 3. 1979

Der Konkursverwalter Karl-Heinz Willich, Rechtsbeistand

### 843

N 36/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Blumör GmbH, Auf das Loh 15, 6452 Hainburg, vertreten durch die Geschäftsführer Lucia Zaigler und Johann Josef Blumör, daselbst, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6453 Seligenstadt, 21. 2. 1979 Amtsgericht

### 844

N 37/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Adam J. Blumör, Kunststoffwarenfabrik, Hainburg, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Firma Blumör persönlich GmbH, Hainburg, diese wiederum vertre-ten durch ihre Geschäftsführer Lucia Zaigler und Johann Josef Blumör, Auf das Loh 15, 6452 Hainburg, ist gem. § 204 KO eingestellt. 6453 Seligenstadt, 21. 2. 1979 Amtsgericht

845

N 37/78: Das im Konkurseröffnungsverfahren der Firma Viatron-Video-Ver-triebsgesellschaft mbH, Frankfurter Str. 15, 6054 Rodgau 3, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden. 6453 Seligenstadt, 21. 2. 1979 Amtsgericht

N 30/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma "Utronic" GmbH W. Schilling, Daimlerstraße 15/17, 6054 Rodgau 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 21. 2. 1979 Amtsgericht ALL Z. 1919 Annuage real property of the control of

N 9, 10/76: Die Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Nikolaus Josef Bayer, Straßen- und Tiefbau KG; 2. des Ludwig Nikolaus Bayer, beide Friedrich-Ebert-Straße 64, Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg, sind nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 60,— DM, ihre Vergütung auf 300,— DM festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 21. 2. 1979 Amtsgericht

4 N 6/79 - Beschluß: Über das Vermögen der Firma Dyckerhoff & Neumann, Marmor- und Natursteinwerke, Komman-ditgesellschaft, Villmar/Lahn, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Neumann'sche Verwaltungsgesell-schaft mit beschränkter Haftung, Villmar/ Lahn, diese vertreten durch Rechtsanwalt Scheunert, Weilburg, als gerichtlich be-stellter Geschäftsführer, wird heute, am 1. März 1979, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Gerd Gustav Weiland, Hamburg 11, Katharinenstr. 3, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Weiterhin wurde folgendes beschlossen:

- Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1979 bei Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.
- 2. Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Be-stellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 28. 3. 1979, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. 5. 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldaushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. 4. 1979 anzeigen.

6290 Weilburg, 1. 3. 1979

Amtsgericht

### 849

62 N 62/78 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 4. 1977 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Pfitznerstr. 5, wohnhaft gewesenen Karl-Heinz Römer wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 28. März 1979, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkurs-verwalters; 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen; 3. Ermächtigung des Konkursverwalters zur Veräuß Grundbesitz; 4. Verschiedenes. Veräußerung

6200 Wiesbaden, 23. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 62

### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft

e a victor 47 de tribe de la come continue de manda de manda de manda de manda de manda de la come de manda de manda de la come de l

women to the control of the control machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Ver-steigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 850

K 33/78: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 62, Blatt 2112, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 133/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 5, Größe 4,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude Hainstraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter, geborene Effinger, Elisabeth, geboren am 20. August 1940, Königsberger Straße 17, 6729 Jockgrim,
- b) Weber, Philipp, Kaufmann, geboren am 17. Oktober 1919, Kirchstraße 13, 3565 Breidenbach-Oberdieten,

– je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf/Lahn, 21. 2. 1979

Amtsgericht

61 K 4/79: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 9, Blatt 256, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 26, Gemarkung Balkhausen, Flur 2, Flurstück 45/8, Hof- und Gebäudefläche, Felsbergstraße 12, Größe 5,90 Ar,

soll am 31. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elisabeth Reimund geb. Grosch, Witwe, Hausfrau, Balkhausen,
  - zu 1/2 -,
- b) Elisabeth Reimund geb. Grosch, Witwe, Hausfrau, Balkhausen,
- c) Heinrich Philipp Reimund, Landwirt, Balkhausen.
- zu b) und c) in Erbengemeinschaft ZU 1/2 ---

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

61 K 30/78: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7052, eingetragene 4919/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet,

soll am 16. Mai 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Peter Albert, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

### 853

61 K 223/76 - Beschluß: In der Zwangsversteigerungssache gegen Herrn Hans Heinz Friedrich Helmut Müger, Friedrich-Ebert-Straße 37, 6104 Seeheim-Jugen-heim 1, wird der Beschluß vom 7. 2. 1979 (Terminbestimmung zum 23. 4. 1979) dahingehend berichtigt, daß die richtige Flurstücksbezeichnung der Grundstücke lfd. Nr. 4 und 5 nicht Flur 1, Flurstück Nr. 382/1 und 382/2 lautet, sondern Flur 1, Flurstück 383/1 und 383/2. 6100 Darmstadt, 2. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

### 854

61 K 136/77: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Arheilgen, Band 198, Blatt Nr. 8183, eingetragene 530/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstr. 48, Größe 4,17 Ar, Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flur-

stück 138, Gartenland, Frankfurter Landstraße, Größe 5,18 Ar,

Gemarkung Arheilgen, Flur 17, Flurstück 139, Gartenland, daselbst, Größe 2,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst den mit der gleichen Nummer bezeichneten Nebenräumen,

soll am 17. Mai 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Hühne, geb. Heider, Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

### 855

3 K 9/78: Das im Grundbuch von Sontra, Band 95, Blatt 2796, eingetragene Grundstück.

1fd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 29, Flurstück 2/73, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 17, Größe 7,13 Ar,

soll am 17. Mai 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. Nr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsangestellter Heinrich Gebhardt,

b) Ehefrau Rosemarie Gebhardi, geborene Griechen, 3580 Fritzlar, – je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 2. 1979 Amtsgericht

### 856

3 K 44/78: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 20, Blatt 767, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuerode, Flur 3, Flurstück 65/2, Bauplatz, Am Lochrain, Größe 14,12 Ar,

soll am 10. Mai 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30. Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28, 12, 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Das Land Berlin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 2. 1979 Amtsgericht

### 857

K 77/77 - Beschluß: Das im Grundbuch Gemünden-Wohra, Band 44, Blatt 1433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden-Wohra, Flur 43, Flurstück 46, Hof- und Gebäude-fläche, Untergasse 28, Größe 1,00 Ar,

soll am 16. Mai 1979, um 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rentner Friedrich Schröder in Gemünđen-Wohra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 7000,- DM festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 1. 1979 Amtsgericht

### 858

5 K 91/75: Der ein Neuntel Miteigen-ımsanteil des Kaufmanns Siegfried tumsanteil Scholz in Fulda an den im Grundbuch von Fulda, Band 237, Blatt 8884, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fulda, Flur 21. Flurstück 33/266, Lieg.-B. 6026, Weg, Oberglogauer Straße, Größe 0,01 Ar (Gesamtwert 3,— DM),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 33/268, Lieg.-B. 6026, Weg, Oberglogauer Str., Größe 0,01 Ar (Gesamtwert: 3,-- DM),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 33/267, Lieg.-B. 6026, Weg, Oberglogauer Str., Größe 0,95 Ar (Gesamtwert: 210,— DM),

sollen am 10. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden ein-Neuntel-Miteigentumsanteils am 28. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Scholz in Fulda.

Der Verkehrswert des ein Neuntel Anteils an den Grundstücken ist auf 24,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 2. 1979

Amtsgericht

### 859

5 K 90/75: Der ein Zwölftel Mitelgentumsanteil des Kaufmanns Siegfried Scholz in Fulda an dem im Grundbuch von Fulda, Band 237, Blatt 8883, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 21, Flurstück 33/217, Lieg.-B. 6025, Hof- und Gebäudefläche, Oberglogauer Str., Größe 1,93 Ar,

soll am 10. Mai 1979, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden ein-Zwölftel-Mitelgentumsanteils am 25. 11. 1975 (Tag des Verstelgerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Scholz in Fulda.

Der Verfahrenswert des ein Zwölftel Anteils an dem Grundstück ist auf 484,-Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 2. 1979

Amisgericht

### 860

K 107, 108/77 - Beschluß: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 30, Blatt Nr. 1368, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mittelgründau, Flur 1, Flurstück 331, Hof- und Gebäudefläche, Ahl 7, Größe 13,10 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. 11.

1977 (Tag des Verstelgerungsvermerks) Landwirt Jean Köhler und Erika geb.

Weinel, beide in Mittelgründau — je zu 1/2 Anteil -Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6460 Gelnhausen, 28. 2. 1979

### 861

2 K 15/78: Das im Erbbaugrundbuch von Massenheim, Band 34, Blatt 1223, eingetragene Erbbaurecht an dem unter lfd. Nr. 18 des Bestandsverzeichnisses des Grund-buchs von Massenheim, Band 17, Blatt Nr. 728, verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Hochheim-Massenheim, Flur Nr. 24, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Dornbusch 37, Größe 4,87 Ar,

in Abt. II Nr. 22 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. 4. 1972; zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie mit einer Reallast ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist; als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die evangelische Pfarrei in Massenheim eingetragen,

soll am 7. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochhelm am Main, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8. 8. 1978 (Tag des Verstelgerungsvermerks):

The second control of the second control of

a) Kaufmann Helmut Rüger, Untertorstraße 7, 6234 Hattersheim 1,

b) Kaufmann Hans Rüger, Hans-Riggenbach-Straße 1, 6234 Hattersheim 1,

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 1. 3. 1979

Amtsgericht

### 862

3 K 25/78: Das im Grundbuch von Frankenbach, Band 30, Blatt 1126, eingetragene

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenbach, Flur 13, Flurstück 259, Bauplatz, Neuer Weg (jetzt Buchenweg 5), Größe 6,68 Ar,

soll am 17. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Weber, 6457 Maintal 2, zu

drei Achtel, b) Christa Weber geb. Siethoff, Maintal 2, zu drei Achtel,

c) Luise Siethoff geb. Hochstein, Main-

tal 2, zu zwei Achtel.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten gemäß der ortsgerichtlichen Schätzung vom 15. Juni 1978 auf 18 900,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 1. 3. 1979 Amtsgericht

### 863

7 K 20/79 - Beschluß: Die im Grundbuch von Bürgeln, Band 20, Blatt 733, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 1, Flurstück 11, Ackerland, Auf dem Scheid,

Größe 108,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgeln, Flur 2, Flurstück 46, Ackerland, Die Hainstruth, Größe 104,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürgeln, Flur 2, Flurstück 51, Ackerland, Die Hainstruth, Größe 110,14 Ar,

1fd. Nr. 4, Gemarkung Bürgeln, Flur 3, Flurstück 2/2, Ackerland, Auf den Kirchäcker, Größe 88,82 Ar,

1fd. Nr. 5, Gemarkung Bürgeln, Flur 3, Flurstück 120/4, Ackerland, Auf dem Höhenstrauch, Größe 99,43 År,
IId. Nr. 6, Gemarkung Bürgeln, Flur 7,

Flurstück 32/1, Ackerland, Hinter dem Loh, Größe 158,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bürgeln, Flur 7, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Unland, In der Pfann, Größe

105,74 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Bernsdorf, Flur

Nr. 1, Flurstück 24, Ackerland, Auf'm Eisenlohe, Größe 51,54 Ar, Ifd. Nr. 11, Gemarkung Bürgeln, Flur 7, Flurstück 29/2, Ackerland, Hinter dem Loh, Größe 75,00 Ar,

16d. Nr. 12, Gemarkung Bürgeln, Flur 3, Flurstück 4/2, Ackerland, Auf dem Höhenstrauch, Größe 14,76 Ar,

1fd. Nr. 13, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 10, Grünland, Die Aue Wiesen, Größe 93,00 Ar,

1fd. Nr. 14, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 93, Grünland, Hinter den Höfen, Größe 102,65 Ar,

1fd. Nr. 15, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 109, Grünland, Im Biegen, Größe 17,50 Ar,

sollen am 3. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klara Schleich geb. Pausch, Sonnenhof, 3551 Bürgeln, — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücksanteile soll nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt werden:

lfd. Nr. 1 auf 13 600,— DM, lfd. Nr. 2 auf 10 450,— DM,

1fd. Nr. 3 auf 11 000,- DM lfd. Nr. 4 auf 3 550,- DM

Ifd. Nr. 5 auf 9 950,- DM,

lfd. Nr. 6 auf 19 750,- DM,

lfd. Nr. 7 auf 121 500,— DM, lfd. Nr. 10 auf 9 050,— DM,

9 400,— DM, 1 100,— DM, lfd. Nr. 11 auf lfd. Nr. 12 auf

lfd. Nr. 13 auf 11 650,- DM, lfd. Nr. 14-auf 15 400,- DM,

lfd. Nr. 15 auf 1 600,- DM.

Zur gleichen Zeit und an gleicher Stelle erfolgt auch die Versteigerung des anderen 1/2 Miteigentumsanteils.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 3. 1979 Amtsgericht

### 864

1 K 25/78: Das im Grundbuch von Busenborn, AG-Bezirk Nidda, Band 17, Blatt Nr. 720, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Busenborn, Flur 1, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche,

Untergasse 11, Größe 2,45 Ar, soll am 10. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Ge-richtsgebäude Nidda, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
3) Richter, Werner, geb. 28. 2. 1959, Bü-

dingen 7, Am Kaspersberg 22.

Der Wert des Grundstücks wurde nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 410,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 2. 1979 Amtsgericht

7 K 39, 42, 125/78: Durch Zwangsvollstrekkung sollen folgende in den Wohnungs-grundbüchern von Offenbach am Main, Band 445 und 448, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungs-eigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festge-

am 8. 5. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. bzw. 9. 11. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Grundstückserschlie-Wiedemann-Bau ßungs- und Wohnungsbau Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main. AND THE STREET A STREET THE CHARGE PRINTING HER THE THE

oninelpana, .... , and the complete the control of th

Blatt 13 215: 1090/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4017: Wert: 118000,-

Deutsche Mark, Blatt 13 313: 1980/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4 141: Wert: 340 000,-Deutsche Mark.

Blatt 13 208: 715/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4 008: Wert: 66 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 2. 1979

Amtsgericht

### 866

7 K 123/78 - Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 116, Blatt Nr. 4461, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 21,

Flurstück 106, LB 233, Ackerland, Struth-

äcker, Größe 5,20 Ar, am 9. 5. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Lukas, geb. Stenger, Offenbach am Main.

b) Apollonia Margareta Stenger, Offenbach am Main.

c) Richard Erwin Rudolph, Mühlheim (Main),

Anneliese Rudolph, geb. Fassing, d) Mühlheim (Main),

– zu a—d in Erbengemeinschaft -Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 2. 1979

Amtsgericht

### 867

2 K 27/78 - Beschluß: Das im Grundbuch von Kransberg, Band 2, Blatt 57, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg, Flur 7, Flurstück 50, Grünland, Der obere See, Größe 30,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Str. 2, Zimmer 16, (Taunus), Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 13 536,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen (Taunus), 21. 2. 1979

Amtsgericht

### 868

2 K 30/78 - Beschluß: A) Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Friedrichsthal, Band 1, Blatt 23, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 190/376 Miteigentumsanteil an dem Grund-

Gemarkung Friedrichsthal, Flur 3, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Im Banngarten 9, Größe 10,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit I bezeichnet (Erdgeschoß); das Miteigentum ist durch die Einräumung der in den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern Friedrichsthal, Blatt 24 und 25) gehörenden Sondereigentumsrechte be-

MENTAL SERVICE CONTROL OF THE SERVICE SERVICE

schränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. Juni 1971 / 7. September 1971 / 16. März 1972 / 20. Dezember 1973, Bezug genommen;

und B) das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Friedrichsthal, Band 1, Blatt 24, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 104/376 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Friedrichsthal, Flur 3, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Im Banngarten 9, Größe 10,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit II bezeichnet (Obergeschoß); das Miteigentum ist durch die Einräumung des in den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern Friedrichsthal, Blatt Nr. 23 und Blatt 25), gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. Juni 1971 / 7. September 1971 / 16. März 1972 / 20. Dezember 1973, Bezug genommen;

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen (Taunus), Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13, 9, 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu A) und B) jeweils: Dipl.-Ing. Claus Dieter Cichos in Frankfurt am Main-Höchst, jetzt Wehrheim, Ortsteil Friedrichsthal.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu A) (Blatt 23) auf 440 000, - DM,

zu B) (Blatt 24) auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen (Taunus), 20. 2. 1979

Amtsgericht

### Andere Behörden und Körperschaften

### Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 191 in der Gemarkung Mühlheim am Main, Kreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 191 in der Gemarkung der Stadt Mühlheim am Main im Kreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,858 neu (bei km 0,880 der K 191 alt)

bis km 1,825 neu = km 0,324 der K 191 = 0,967 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 191.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Ansechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist der Kreisausschuß des Kreises Offenbach in Offenbach, Berliner Straße 60) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1979

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach am Main 610/79

### Offentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am 20. 3. 1979, 16.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

- Vorgaben zu Form und Inhalt der Ausweisung im Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt;
- 1.1 Grundsätze und Ziele;
- 1.2 Darstellung;
- 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt;

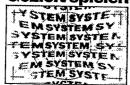
hier: Offenlegungsbeschluß;

- Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 158 (Teilbereich des Stadtteiles Ginnheim der Stadt Frankfurt am Main); hier: Stellungnahme gemäß § 2 a (6) BBauG;
- 4. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1979

Umlandverband Frankfurt Der Verbandstag gez.: Küchler Vorsitzender

# Aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen Gezielt spielen



### System spielen

Gezielt spielen heißt: Spielen mit Methode im TOTO, LOTTO oder RennQuintett. Das große Glück kann niemand versprechen, aber durch planmäßiges Vorgehen und durch Kombi-

nieren von Zahlen kann man dem Glück eher auf die Scheine helfen. Darum Systemspielen. Je mehr Einzelspiele im System, desto größer die Gewinnchancen.

RennQuintett

Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr bei Ihrer Annahmestelle).



### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus für die Haushaltsjahre 1979 und 1980

Auf Grund des § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 8. 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Verbandsversammlung am 14. Februar 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I. § 1

 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 104 600,— DM, in der Ausgabe auf 1 104 600,— DM, im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 132 150,— DM, in der Ausgabe auf 132 150,— DM festgesetzt.

 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

> in der Einnahme auf 1 111 500,— DM, in der Ausgabe auf 1 111 500,— DM,

元十五年歌章等學與特別與大學。如此自己與於學家與其中學和乙國的學與解析的學學的<mark>和國際等。和</mark>學學以及在大學和學科的學科學學的學科學學的學

acus sei asminidill

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

134 850,— DM, 134 850,- DM

festgesetzt.

Kredite werden für das Haushaltsjahr 1979 und für das Haushaltsjahr 1980 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für 1979 und 1980 nicht veranschlagt.

\$ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1979 und 1980 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 200 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage wird für das Jahr 1979 auf 718 350,-Deutsche Mark festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus erhoben.

Die Verbandsumlage wird für das Jahr 1980 auf 718 350,-Deutsche Mark festgesetzt.

Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 14. Februar 1979 beschlossene Stellenplan.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO vom 12. März 1979 bis 21. März 1979 an den Werktagen — außer Samstag— von 8.00 bis 12.30 Uhr in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus, Abraham-Lincoln-Straße 28, 5. OG, 6200 Wiesbaden, öffentlich aus.

6200 Wiesbaden, 15. 2. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus

Der Verbandsvorstand:

gez. Schmitt

gez. Wuermeling

Oberbürgermeister

Landrat

Vorsitzender Stelly. Vorsitzender

### Offentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 67 in der OD Alheim-OT Niederellenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 0,267 bis km 0,817, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

Mutterboden 250 cbm

ca. 10 000 cbm Erdarbeiten

Frostschutzmaterial CA. 1800 cbm Frostschutzmaterial Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm Asphaltbeton, Körnung 0/5, 50 kg/qm CB. 3 600 am

900 qm CR.

1400 qm

3 600 gm ca.

900 qm ca. 65 qm Ca.

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 151 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 22. März 1979 unter Beiftigung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 4. April 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 1979.

6430 Bad Hersfeld, 22. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleisiungen für den Neubau der UF des Solgrabens im Zuge der Verlegung der L 3239 in Bad Sooden-Allendorf, Bau-km 0+608,00, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 700 cbm
rd. 110 cbm
rd. 110 cbm
rd. 245 cbm
rd. 27 t
rd. 27 t
rd. 225 qm
Wasserbaupflaster

rd. 110 cbm rd. 245 cbm rd. 27 t rd. 225 qm rd. 800 cbm

Dammbaumaterial liefern und einbauen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 225 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock,

4 - 7 - In case has appreciated by the following for the second for the second following for the second following fo

während der Besuchszeiten von 9.00-12.00 und 14.00-15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 10 00 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe "UF des Solgrabens in BSA" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 11. 4. 1979 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 4 Wochen.

3440 Eschwege, 27. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

Überführungsbauwerk der Bundesstraße 8/40 im Zuge des "Westzubringers Hanau" zwischen Hanau und Dörnigheim.

Rwk K 2-2/K 132

Gesamtlänge: 61,00 m, Breite zw. Geländer: 13,60 m

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. März 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheck-konto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit der Angabe: "Ausschreibungsunterlagen für Brücke B 8/40 über Westzubringer Hanau', Bwk K 132".

Eröffnungstermin: Freitag, 20. April 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Zuschlags- und Bindefrist: 8, Juni 1979.

Parts Paralling Control to a control of the earliest Control of the Control of th

6450 Hanau am Main, 1. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Haftetiketten auf Rolle, einzeln und auf Bogen! wasch- und wetterfest bedruckte Autoaufkleber T-Shirts, Sweat-Shirts, Papierjacken, Overalls, Werbemützen etc. LENZ-DRUCK: STAUFENSTR. 6 : 6238 HOFHEIM TEL. 06192/8960 Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau des Dohlsbachdurchlasses (BW 33) im Zuge der Verlegung der B 27 bei Höfe-Weiden, Bau-km 7+333, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

```
rd. 1700 cbm Bodenaushub
```

rd. 65 cbm Beton B 25 für die Fundamente rd. 180 cbm Beton B 25 für das Rahmenbauwerk rd. 19 t Betonstahl St 420/500 rd. 200 qm Wasserbaupflaster

### für die Umleitung:

AFB ca. 4 cm st. Tragschicht 10 cm st. rd. 900 qm rd.

900 qm Tragschicht 10 90 cbm Basaltmaterial Frostschutzschi rd. 180 cbm Frostschutzschicht (Kies)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 270 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, 1. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 10 00 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe "Dohlsbachverrohrung Höfe-Weiden" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 11. 4. 1979 um 10.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 4 Wochen.

3440 Eschwege, 28. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Schotten: Die Bauleistungen für Baumaßnahme 004/79 — Los 3139 Ausbau (Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur) zwischen Herbstein-Schadges und Herbstein-Stockhausen von Str.km 4+740 bis 6+610 sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

4500 cbm Oberboden abtragen

47 000 cbm Boden lösen 3 000 t Abraumschot

Abraumschotter einbauen

900 m

800 m

250 m

Abraumsenotter einbauen Steinerde einbauen Sickerrohrleitung NW 100 mm Sickerrohrleitung NW 150 mm Sickerrohrleitung NW 250 mm Betonrohrleitung herstellen NW 300 mm 500 m

5 500 cbm Frostschutzschicht herstellen 9 900 qm Bit. Tragschicht herstellen 9 800 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm

9 800 qm Splittr. Asphaltbeton d. K. 0/11 mm

### Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 4. 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 10. 4. 1979 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. 5. 1979.

6479 Schotten, 27. 2. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

### Die Kreisstadt Friedberg (Hessen)

sucht für ihr Bauamt einen

# Ingenieur (grad.)

### der Fachrichtung Städtebau

für den Bereich der verbindlichen Bauleitplanung. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. den Entwurf von Bebauungsplänen, die Durchführung von Bauleitplanverfahren sowie die Beurteilung von Bauanträgen nach BBauG, HBO.

Wir suchen einen Mitarbeiter mit entsprechenden Fachkenntnissen; er sollte außerdem die Fähigkeit besitzen, selbständig Verhandlungen zu führen und Mitarbeiter zu leiten. Erwünscht - jedoch nicht Voraussetzung - ist, daß der Bewerber bereits Erfahrungen in den erwähnten Aufgabengebieten und in der Kommunalverwaltung gesammelt hat.

Die Stelle ist nach der Vergütungsgruppe IV a BAT ausgewiesen. Geboten werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (zusätzliche Altersversorgung, Beihilfe im Krankheitsfall, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld). Bei der Stadt Friedberg ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis) werden innerhalb zwei Wochen erbeten an den

Magistrat der Stadt Friedberg Personalabteilung 6360 Friedberg (Hessen), Postfach 2227.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

11/79

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags, Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 8,- DM; im Preis sind die Versandspesen und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtilchen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 39671. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648, Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis It. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. – Anfertigung von Klischees zum Seibstkostenpreis.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten